



**WIR BEGLEITEN SIE
SICHER BIS INS ZIEL!**

Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2025

30.01.2025

Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie

Inhalt

Teil 1	<u>Zoll</u>
Teil 2	<u>Warenursprung und Präferenzen</u>
Teil 3	<u>Sanktionen</u>
Teil 4	<u>Exportkontrolle</u>
Teil 5	<u>Statistik</u>
Teil 6	<u>IT</u>
Teil 7	<u>Meldungen im Zahlungsverkehr</u>
Teil 8	<u>Nachhaltigkeit</u>

Teil 1

Zoll

1. Zollanmeldung

- **Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen**

 > **Service** > Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

Erscheinungsdatum 17.12.2024

 Herunterladen (PDF, 2 MB, , Datei ist nicht barrierefrei)

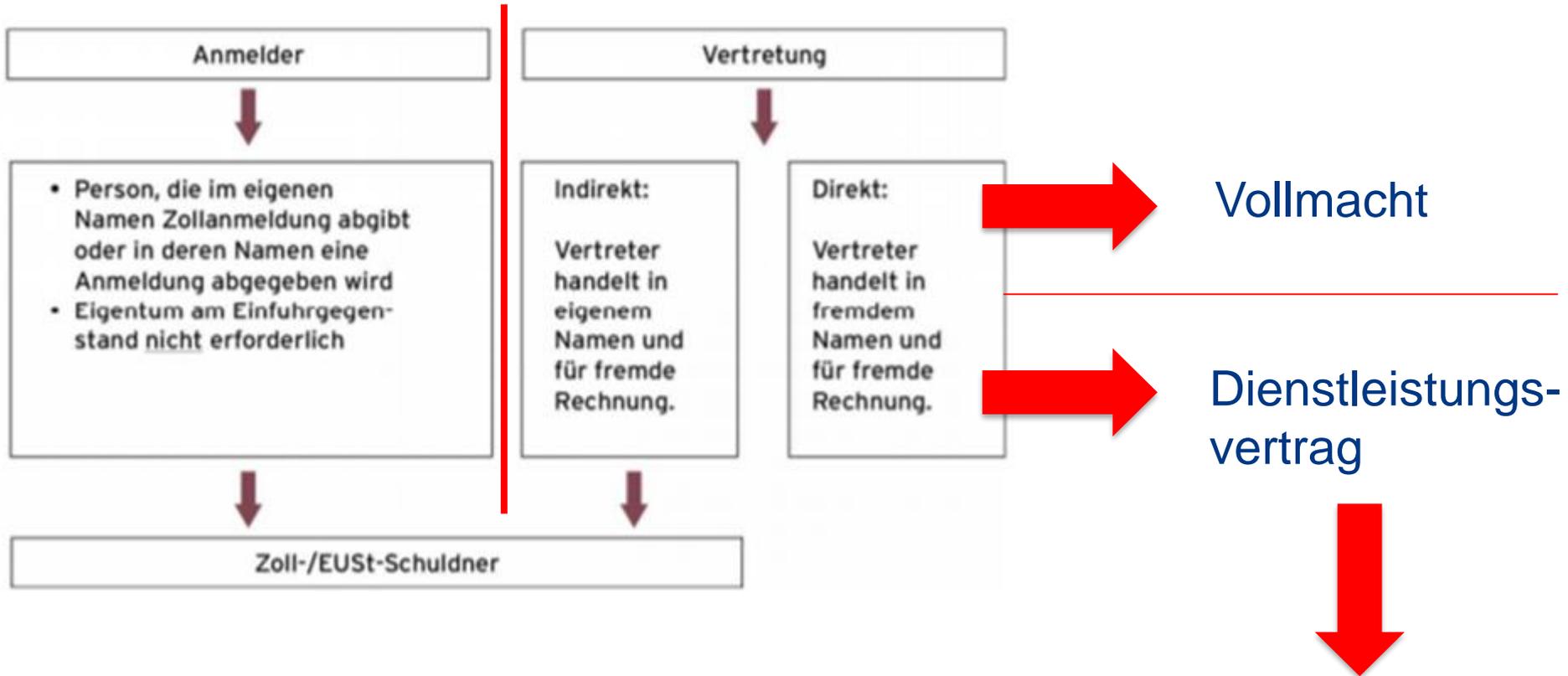
- **NEU 2025**

- Alle Änderungen sind kursiv hinterlegt, insbesondere:
 - Informationen zu den neuen Regelungen des Betriebskontinuitätsverfahrens (BK-ABD)
 - Klarstellungen einzelner Datenanforderungen (Vertreter, Sicherheit, Ursprung etc.).

https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb_zu_zollanmeldungen.html

2. Zollanmelder

• Zollanmelder vs. Outsourcing



OUTSOURCING



3. Zolltarif

• **Zolltarifnummer** 

Beispiel anhand eines gebundenen Kinderbuchs

Codenummer (Stand: 2022)	Förmliche Gliederung
49	Kapitel - Harmonisiertes System
4901	Position - Harmonisiertes System
4901 99	Unterposition - Harmonisiertes System
4901 9900	Unterposition - Kombinierte Nomenklatur  Ausfuhr
4901 9900 00	Unterposition - TARIC/gemeinschaftliche Besonderheiten
4901 9900 00 9	Codenummer - Elektronischer Zolltarif/nationale Besonderheiten  Einfuhr



BEACHTE:

- Zollsatz
- Umsatzsteuersatz
- Ursprung
- Statistik
- Embargo
- Sanktionsgut
- Dual-Use-Gut / Rüstungsgut
- CBAM
- Entwaldung
- Plastiksteuer
- [...]



STAMMDATENPFLEGE

- Änderungen des Zolltarifs zum 01.01. eines jeden Jahres, also auch 01.01.2025.



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2522

31.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2522 DER KOMMISSION

vom 23. September 2024

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402522

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung der geänderten
Warennummern zum Vorjahr

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/wa-gegenueberstellung-2025-2024.pdf?__blob=publicationFile

- Textliche Gegenüberstellung**

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
Kapitel 01				
▪ Bei der Warennummer 0106 19 00 wird die Fußnote 1) hinzugefügt:		T		
1) Bei der Einfuhr in die Europäische Union gilt die besondere Maßeinheit St.		T		
Kapitel 03				
▪ Die Zusätzliche Anmerkung 2. d) wird textlich neu gefasst:		T		
2. d) Hochseehaie (Hexanchus griseus, Centorhinus maximus, Rhinocodon typus, oder der Familien Alopiidae, Carcharhinidae, Sphymidae und Isuridae) der Warennummern 0304 47 90, 0304 88 22 und 0304 88 29.		T		
▪ Die Warennummer 0302 81 80 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 0302 81 50 und 0302 81 70:		X		0302 81 80
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0302 81 50	N	–	ex 0302 81 80
--- andere	0302 81 70	N	–	ex 0302 81 80
▪ Die Warennummer 0303 81 90 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 0303 81 50 und 0303 81 80:		X		0303 81 90
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0303 81 50	N	–	ex 0303 81 90
--- andere	0303 81 80	N	–	ex 0303 81 90
▪ Die Warennummer 0303 92 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 0303 92 wird unterteilt in die fünf neuen Warennummern 0303 92 15, 0303 92 30, 0303 92 40, 0303 92 50 und 0303 92 90:		X		0303 92 00

Anmerkungen zur Textlichen Gegenüberstellung

- Einträge in der Spalte „**Besondere Maßeinheit**“ beziehen sich auf die Warennummern des Jahres 2025.
- Der **Zusatz „ex“** markiert Warennummern aus 2024, deren Inhalt (ganz oder teilweise) in mehrere Warennummern des Jahres 2025 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

Beispiel: In der Spalte Warennummer 2024 steht „ex 0302 81 80“. Dies bedeutet: Der Inhalt der Warennummer „0302 81 80“ aus dem Jahr 2024 verteilt sich auf die beiden neuen Warennummern „0302 81 50“ und „0302 81 70“ des Jahres 2025 im Verhältnis 1:n.

- Einträge in der Spalte „**Änderungsart**“ weisen auf folgende Änderungen im Warenverzeichnis 2025 (im Vergleich zu 2024) hin:

Änderungsart	Erläuterung
N	Neue Warennummer
X	Gelöschte Warennummer
W	Wiederverwendete Warennummer
T	Textliche Änderung

Sonstiges:

Textliche Änderungen sind in der Buchausgabe des Warenverzeichnisses (Ausgabe 2025) mit einem Punkt (●) am linken Rand gekennzeichnet. Ein Stern (★) gibt an, dass es sich um eine neue Warennummer handelt. Ein Quadrat (■) weist darauf hin, dass sich der Inhalt einer Warennummer trotz gleichlautender Nummer geändert hat (wiederverwendete Warennummer).

Eine kostenfreie PDF-Version des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://www.destatis.de/warenverzeichnis>

- **Numerische Gegenüberstellung**

Publikation

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2025 - Numerische Gegenüberstellung der geänderten Warennummern für das Jahr 2025 zum Jahr 2024

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/wa-gegenueberstellung-xlsx-2025-2024.html>

wa-gegenueberstellung-xlsx-2025-2024.xlsx - Excel

Datei Start Einfügen Seitenlayout Formeln Daten Überprüfen Ansicht Hilfe Was möchten Sie tun?

Ausschneiden Kopieren Format übertragen Zwischenablage

Arial 10 A A

F K U

Textumbruch Verbinden und zentrieren

Standard

% 000 ,00 +,0

Bedingte Formatierung Als Tabelle formatieren

Zahl

A1

A B C D E F G H I J K L M N

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

STATIS
Statistisches Bundesamt

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Numerische Gegenüberstellung der
geänderten Warennummern

Titelseite 0_Erläuterung 1_Gesamt 2_Ungültig 3_Neu 4_Wiederverwendet

wa-gegenueberstellung-xlsx-2025-2024.xlsx - Excel

Start Einfügen Seitenlayout Formeln Daten Überprüfen Ansicht Hilfe Was möchten Sie tun?

Ausschneiden Kopieren Einfügen Format übertragen Zwischenablage

Calibri 11

Textumbruch

Standard

F K U

Verbinden und zentrieren

% 000

Bedingte Formatierung Als Tabelle formatieren

A1 WA2024

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	WA2024	WA2025	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Umsetzungsverhältnis								
2	0302 81 80	0302 81 50	2	1	1:n								
3	0302 81 80	0302 81 70	2	1	1:n								
4	0303 81 90	0303 81 50	2	1	1:n								
5	0303 81 90	0303 81 80	2	1	1:n								
6	0303 92 00	0303 92 15	5	1	1:n								
7	0303 92 00	0303 92 30	5	1	1:n								
8	0303 92 00	0303 92 40	5	1	1:n								
9	0303 92 00	0303 92 50	5	1	1:n								
10	0303 92 00	0303 92 90	5	1	1:n								
11	0304 88 19	0304 88 22	2	1	1:n								
12	0304 88 19	0304 88 29	2	1	1:n								
13	0305 71 00	0305 71 15	5	1	1:n								
14	0305 71 00	0305 71 30	5	1	1:n								
15	0305 71 00	0305 71 40	5	1	1:n								
16	0305 71 00	0305 71 50	5	1	1:n								
17	0305 71 00	0305 71 90	5	1	1:n								
18	0702 00 00	0702 00 10	3	1	1:n								
19	0702 00 00	0702 00 91	3	1	1:n								
20	0702 00 00	0702 00 99	3	1	1:n								
21	2710 19 43	2710 19 42	2	1	1:n								
22	2710 19 43	2710 19 44	2	1	1:n								
23	2710 91 00	2710 91 10	2	1	1:n								
24	2710 91 00	2710 91 90	2	1	1:n								
25	2903 89 80	2903 89 20	2	1	1:n								
26	2903 89 80	2903 89 70	2	1	1:n								
27	2929 90 00	2929 90 10	2	1	1:n								
28	2929 90 00	2929 90 90	2	1	1:n								

Titelseite 0_Erläuterung 1_Gesamt 2_Ungültig 3_Neu 4_Wiederverwendet

56	8529 90 97	8529 90 96	1	6	m:1					
57	8529 90 18	8529 90 30	2	3	m:n					
58	8529 90 18	8529 90 96	2	6	m:n					
59	8529 90 20	8529 90 30	3	3	m:n					
60	8529 90 20	8529 90 93	3	4	m:n					
61	8529 90 20	8529 90 96	3	6	m:n					
62	8529 90 40	8529 90 93	2	4	m:n					
63	8529 90 40	8529 90 96	2	6	m:n					
64	8529 90 91	8529 90 93	2	4	m:n					
65	8529 90 91	8529 90 96	2	6	m:n					
66	8529 90 92	8529 90 93	2	4	m:n					
67	8529 90 92	8529 90 96	2	6	m:n					
68										

◀ ▶ | Titelseite | 0_Erläuterung | **1_Gesamt** | 2_Ungültig | 3_Neu | 4_Wiederverwendet | +

- Haifische / Flossen (0302 - 0305)
- Tomaten (0702)
- Biokraftstoffe und Ölabfälle) (2710)
- Kohlenwasserstoffe (2903 - 2931)
- Stickstoffdüngemittel (3102)
- Holzabfälle (4401)
- Laminat (4411)
- Teile für Maschinen der Pos. 8501 / 8502 (8503) → Stahl-Elektrobleche, Rotor- und Statorkerne, digitale Rundfunkgeräte für PKW.
- Magnetbandgeräte (8521)
- Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) (8529)
- Andere Zusammenstellungen (Sortimente) (9990)

WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK



2025



Publikation

Liste der gültigen Warennummern (Sova-Leitdatei) Ausgabe 2025

Seite teilen

Datum 18. November 2024

Sova-Leitdatei - Stand 11.11.2024

Die Liste der gültigen Warennummern (Sova-Leitdatei) Ausgabe 2024 ist ein Verzeichnis aller im Ausgabejahr gültigen statistischen Warennummern mit ausführlicher Warenbeschreibung im txt-Format (Text mit fester Breite).

[Herunterladen](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/WA2025-3200300-25700-4.pdf?_blob=publicationFile



EZT-Online

Mitteilungen

Texte

Hilfe

EZT-online Auskunftsanwendung

zur Einfuhr

zur Ausfuhr

maßgeb. Zeitpunkt: 28.01.2025

ändern

<https://auskunft.ezt-online.de/ezt/Welcome.do>

- **Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA)**

- Antragstellung über das Zollportal.
- Codierung in ATLAS (C626).
- Gültigkeit: drei Jahre. **BEACHTEN:** Widerruf / Rücknahme möglich.
- **BEACHTEN:** VZTA-Datenbank (EVZTA / EBTI) als “Einreihungshilfe”
https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte (EVZTA)

Auf dieser Web-Seite erhalten Sie Zugang zu den Verbindlichen Zolltarifauskünften (VZTA).

Für weitere Informationen zu VZTA, klicken Sie [hier](#).

Für Auskünfte zu einer bestehenden VZTA können Sie sich an die [Zollverwaltung des Mitgliedstaates](#) wenden, der sie erteilt hat. Beachten Sie jedoch, dass eine Verwaltung nur soweit Auskünfte erteilen kann, wie dies die Datenschutzbestimmungen zulassen.

Weitere Informationen zur Einreihung:

[CLASS – Informationen zur zolltariflichen Einreihung](#)

System-Suchplattform für alle relevanten Informationen zur Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses: [Zur Abfrageplattform](#)

Enter

- **BEACHTEN:** Abwehr durch Einspruch und Klage.
- **BEACHTEN:** unterschiedliche Einreihungsauffassungen deutschlandweit, EU-weit, weltweit.
 - **Problem in der Praxis:** Kenntnis / Anhaltspunkte dafür, dass Zolltarifnummer des Lieferanten / Kunden abweicht, zum Beispiel bei Präferenzen → Lösung?
 - **Vorgehen in der Praxis aufgrund unterschiedlicher weltweiter Zolltarife:** Angabe des genutzten “Harmonisierten Systems” (2022).

- **Einreihen mit KI**

www.tangens-akademie.de › export-import-zoll › einreihung-von

Seminar Einreihung von Waren in den Zolltarif mit Hilfe der KI...

Einreihung von Waren in den **Zolltarif** mit Hilfe der **KI** von trade AI. Praktische Nutzung von KI-Technologie zur Bestimmung des Zolltarifs und der Ermittlung korrekter Zolltarifnummern, inkl. 14...

www.bex.ag › produkt › class-x

CLASS-X Warentarifierung - BEX - Software für Zoll und...

Mit künstlicher Intelligenz (**KI**) zur revolutionär einfachen Warentarifierung. Dank der **Warentarifnummer-Software CLASS-X** wird die rechtssichere Einreihung Ihrer Ware in den Zolltari...

www.aeb.com › de › product-classification

Tarifieren und Klassifizieren Sie mit KI, Stammdaten und...

Mit Product Classification tarifieren Sie Warennummern für die **Einfuhr** und Ausfuhr - oder finden Sie die passende Exportkontrollnummer. Manuell, individuell oder automatisiert oder per...

www.edoc-as.com › leistungen › zolltarifizierung

Zolltarifizierung mit KI - eDOC Aviation Service GmbH

Eine Künstliche Intelligenz (**KI**) ist nur gut, wenn sie vorher ausreichend trainiert wurde. Bei der Entwicklung unserer KI-Lösung ist das Wissen aus fast 10 Jahren Zolltarifizierung und ein Datensat...



• Rechtsprechung zum Zolltarif

- Fischöl
- EMV-Ferrite
- Fahrzeuge für Menschen mit Einschränkungen
- Rätselhefte mit Zahlen-Sudokus
- Markierungen zur Kennzeichnung von Fischen
- Flüssige Lebensmittelzubereitung
- Kabel aus optischen Fasern
- Kälberhütten
- Bezüge von Kirschkernkissen
- Selbstklebende Aufreißstreifen aus Kunststoff
- Gleitbeläge für Bandschleifmaschinen aus Graphit
- Kunststoffgranulat
- Masektomie-Badeanzug
- CO2-Hauptstrom-Sensor für Beatmungsapparat
- Röntgen-Flachbilddetektoren
- [...]



- **BEACHTEN:** Einreihung von Teilen und Zubehör

Zitiervorschlag: FG Düsseldorf, Urteil vom 7. Februar 2024 – 4 K 1080/21 Z –, juris

Zur zolltariflichen Einreihung von Röntgen-Flachbilddetektoren in die Unterposition 9022 90 20 KN "als Teile oder Zubehör für Röntgengeräte"

Orientierungssatz

Speziell für die Röntgendiagnostik gefertigte Röntgen-Flachbilddetektoren, die keine eigene Strahlenquelle enthalten, sind als Teile oder Zubehör für Röntgengeräte in die Unterposition 9022 90 20 KN einzureihen.(Rn.3) (Rn.35) (Rn.38) (Rn.40)

- 38 3. Die Röntgen-Flachbilddetektoren sind als Teile oder Zubehör für Röntgengeräte von der Unterposition 9022 90 20 KN erfasst. Der Begriff „Teile“ setzt nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktionieren diese Teile unabdingbar sind (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 C-450/12, ECLI:EU:C:2013:824, Randnr. 36). Vorliegend sind die Röntgen-Flachbilddetektoren speziell für die Röntgendiagnostik gefertigt, bei der Röntgengeräte ohne entsprechende Detektoren nicht zur Bildgebung in der Lage sind. Erst durch die Integration des Detektors in das Röntgensystem wird ein Bildgebungsprozess ermöglicht. Herkömmliche Filme oder fotografische Platten werden in modernen Röntgenaufnahme-Geräten hingegen nicht mehr eingesetzt. Auch der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass die streitgegenständlichen Geräte Teile für ein Röntgengerät darstellen können. Es kann dahinstehen, ob sich etwas Anderes daraus ergibt, dass ein Röntgengerät zwar ohne die Detek-

toren nicht mehr als Röntgenaufnahme-Gerät eingesetzt werden kann, allerdings für sich genommen mechanisch und elektronisch weiterhin voll funktionsfähig, d.h. zur Erzeugung von Röntgenstrahlung in der Lage ist (vgl. zu dieser Anforderung EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 C-450/12, ECLI:EU:C:2013:824, Randnr. 36). Die Unterposition 9022 90 20 KN differenziert nämlich nicht zwischen Teilen und Zubehör für Röntgengeräte und die Röntgen-Flachbilddetektoren stellen jedenfalls Zubehör für ein Röntgengerät dar. Der Begriff „Zubehör“ erfasst eine auswechselbare Vorrichtung, die ein Gerät für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geeignet macht, seine Verwendungsmöglichkeiten erweitert oder es in die Lage versetzt, eine im Zusammenhang mit seiner Hauptfunktion stehende Sonderarbeit auszuführen (EuGH, Urteile vom 19. Juli 2012 C-336/11, ECLI:EU:C:2012:500, Randnr. 34; vom 4. März 2015 C-547/13, ECLI:EU:C:2015:139, Randnr. 69). Die Detektoren werden vorliegend als funktionell eigenständiges Gerät in ein Röntgensystem eingebaut und nach Abnutzung wieder ausgetauscht, stellen mithin eine auswechselbare Vorrichtung dar. Erst durch den Detektor kann das Röntgengerät neben der eigentlichen Strahlenerzeugung zur Bildgebung genutzt werden, sodass die Detektoren die Röntgengeräte zur Bildgebung und damit zur Röntgendiagnostik geeignet machen. Die Verwendungsmöglichkeiten in der Röntgendiagnostik werden zudem durch die nunmehr digital zur Verfügung stehenden Bilddaten erweitert. So kann bei der Computertomographie aus einer Vielzahl durch den Detektor aufgenommener Einzelbilder ein Schnittbild erzeugt werden, wodurch eine detailliertere Diagnostik im Vergleich

zu herkömmlichen Röntgengeräten ermöglicht wird. Soweit Teile und Zubehör der Position 9022 KN ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte des Kapitels 90 bestimmt sein müssen (vgl. Anmerkung 2 Buchst. b zu Kapitel 90 und ErI(HS) zu Position 9022 Rz 32), ist auch dies hier der Fall. Wenn der Zolltarif - wie vorliegend - keine besondere Regelung trifft, genügt es für die Erkennbarkeit, dass ein Sachverständiger mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware ihre Zweckbestimmung im Zeitpunkt der Zollabfertigung erkennen kann (vgl. BFH, Urteil vom 23. Oktober 2018 VII R 19/17, BFHE 262, 478). Eine sachkundige Person kann - was zwischen den Beteiligten unstrittig ist - aufgrund des eingebauten Szintillators und des TFT-Panels ohne weiteres erkennen, dass die Detektoren ausschließlich zur Bildgebung in Röntgenaufnahmeegeräten verwendet werden können.

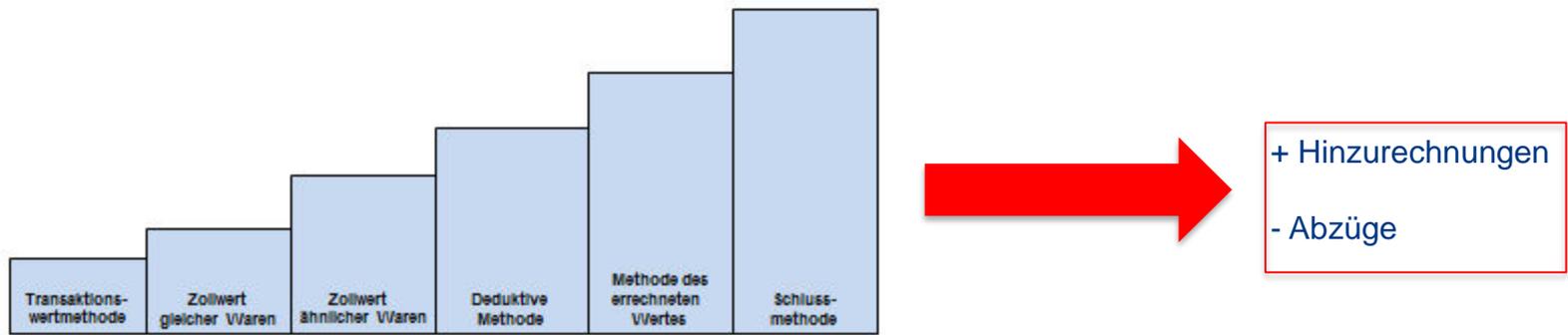
BEACHTEN UNTERSCHIEDE:

- Zollsatz
- Sanktionen
- Exportkontrolle
- CBAM



4. Zollwert

- Zollwerttreppe

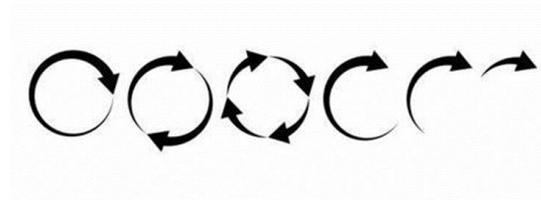


Bildbeschreibung

Die sogenannte Zollwerttreppe besteht aus sechs Stufen, die von links nach rechts die Methoden der Zollwertermittlung abbilden. Links beginnt die Zollwerttreppe als erste Stufe mit der Transaktionswertmethode, gefolgt in aufsteigender Reihenfolge von der Ermittlung des Zollwertes gleicher Waren, der Ermittlung des Zollwertes ähnlicher Waren, der deduktiven Methode, der Methode des errechneten Wertes und als sechste Stufe die sogenannte Schlussmethode.

© zoll.de

- **Verbindliche Zollwertauskunft (Binding Valuation Information / vZWA)**
 - **Rechtsgrundlage:** Art. 35, 36 b) UZK
 - **2024:** EU veröffentlicht Verordnungen zur Einführung vZWA.
 - Durchführungsverordnung (EU) 2024/1071 der Kommission vom 12. April 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich Entscheidungen über verbindliche Auskünfte im Bereich der Zollwertermittlung und zur Einführung eines elektronischen Systems für verbindliche Ursprungs- und Zollwertauskünfte
 - Delegierte Verordnung (EU) 2024/1072 der Kommission vom 25. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich Entscheidungen über verbindliche Auskünfte im Bereich der Zollwertermittlung und Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte
 - **BEACHTEN:** Inkrafttreten: 01.12.2027
 - **Ziele:** Rechtssicherheit und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.



- **Rechtsprechung zum Zollwert**

FG Hamburg, Beschluss vom 21. Juni 2024 – 4 V 126/22 ^

Gericht:	FG Hamburg 4. Senat
Entscheidungsdatum:	21.06.2024
Streitjahre:	2019, 2020, 2021
Aktenzeichen:	4 V 126/22

Zollrecht : Zur Bestimmung des **Zollwertes** und zur Inanspruchnahme des **indirekten Vertreters** bzw. Fulfillment-Dienstleisters bei der Nacherhebung von Einfuhrabgaben im Zusammenhang mit Online-Verkäufen drittländischer Anbieter



1. Die Nacherhebung von Einfuhrabgaben findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 101 Abs. 1, 102 Abs. 3 Unterabs. 1 UZK.([Rn.41](#))([Rn.46](#)).

2. Auf ein rein drittländisches Kaufgeschäft kann zur Bestimmung des Transaktionswerts nach Art. 70 Abs. 1 UZK nur abgestellt werden, wenn der Anmelder im Besitz aller erforderlichen Unterlagen ist, die der **Zollbehörde** eine **zollwertrechtliche** Prüfung des Gesamtvorgangs ermöglichen. Hierzu gehören auch die Buchhaltungsunterlagen des drittländlichen Käufers und späteren Marketplace-Verkäufers, den der Anmelder **indirekt** vertreten hat.([Rn.49](#))([Rn.51](#)).

3. Sofern dies nicht gewährleistet ist, erfolgt die Bewertung auf der Stufe des nächsten Käufers in der Union, also in der Regel unter Heranziehung der eigentlichen grenzüberschreitenden Transaktion.([Rn.52](#)).

4. Dabei wird der **Zollwert** regelmäßig nach einer der nachrangigen Methoden gemäß Art. 74 UZK zu bestimmen sein([Rn.53](#)), wobei wohl in den meisten Fällen - so auch vorliegend - die Schlussmethode nach Art. 74 Abs. 3 UZK([Rn.59](#)) Anwendung finden wird.([Rn.47](#)).

5. Dabei sind bei der Ermittlung des **Zollwertes** vom Online-Verkaufspreis die inländische Umsatzsteuer und die enthaltenen **Zollabgaben** ([Rn.62](#)), nicht aber die entstandene Einfuhrumsatzsteuer([Rn.68](#)) abziehen. Weitere Abzugsposten können vom Anmelder nachgewiesen werden([Rn.65](#))([Rn.66](#))([Rn.67](#)).

5. Zollprüfung

• § 147 AO: Verkürzung Aufbewahrungsfrist (Bürokratieentlastungsgesetz)

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse, der Eröffnungsbilanz und der Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letztgenannten Unterlagen um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise handelt, können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Buchungsbelege:

Empfangene Aufträge einschl. späterer Ergänzungen, empfangene Auftragsbestätigungen, empfangene Versandanzeigen, Lieferscheine, Frachtbriefe, empfangene Rechnungen, empfangene Reklamationen und Folgeschriftverkehr, empfangene Lieferantengutschriften, empfangene Zahlungsbelege (Schecks, Überweisungen, Kontenabschlussbestätigungen, Kontenauszüge), empfangene Barzahlungsquittungen, schriftliche Verträge ggf. in Verbindung mit ausgehenden Handelsbriefen, die Willenserklärungen zu dem betreffenden Vertrag enthalten können als Buchungsgrundlage dienen und so als Buchungsbeleg aufbewahrungspflichtig sein.

https://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/buerokratieentlastungsgesetz-aufbewahrungspflichtigen-verkuerzt_186_634670.html

Apropos Rechnungen: Seit dem 01.01.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich grundsätzlich Pflicht. Es wird nur noch zwischen der elektronischen Rechnung (auch als E-Rechnung bezeichnet) und sonstigen Rechnungen unterschieden. Die Rechnung im PDF-Format gilt dabei nicht als elektronische Rechnung.



Aufbewahrungspflichten von A-Z

[https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-
Steuern/Steuerrecht/Neuer-
Ordner/IHK_Merkblatt_Aufbewahrungspflichten_jan-2025.pdf](https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-
Steuern/Steuerrecht/Neuer-
Ordner/IHK_Merkblatt_Aufbewahrungspflichten_jan-2025.pdf)

6. Zollreform

- Bericht der „Wise Persons group“



https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2022-03/TAX-20-002-Future%20customs-REPORT_BIS_v5%20%28WEB%29.pdf

Mit der heutigen Reform wird auf den **Druck reagiert, unter dem die EU-Zollbehörden heutzutage stehen**. Der Druck ist unter anderem durch einen gewaltigen Anstieg des Handelsvolumens, insbesondere des elektronischen Handels, eine rasch wachsende Zahl von EU-Normen, deren Einhaltung an der Grenze geprüft werden muss, und sich verändernde geopolitische Gegebenheiten und Krisen bedingt. Die Reform wird das Zollwesen für ein grüneres, digitaleres Zeitalter rüsten und zu einem sichereren und wettbewerbsfähigeren Binnenmarkt beitragen. Mit der Reform werden die Zollmeldepflichten von Wirtschaftsbeteiligten vereinfacht und gestrafft. Es soll beispielsweise die Abwicklung von Einfuhrverfahren weniger zeitaufwendig sein, eine zentrale EU-Schnittstelle bereitgestellt und die Wiederverwendung von Daten erleichtert werden. Auf diese Weise trägt die Reform dazu bei, das von Präsidentin **von der Leyen** formulierte Ziel zu erreichen, wonach diese Belastungen um 25 Prozent reduziert werden sollen, ohne dass hierdurch die damit verbundenen politischen Ziele unterminiert werden.

Eine neue **EU-Zollbehörde** wird eine **EU-Zolldatenplattform** überwachen, die als Motor des neuen Systems fungieren wird. Im Laufe der Zeit wird die Datenplattform die bestehende IT-Infrastruktur für den Zoll in den EU-Mitgliedstaaten ersetzen, wodurch diese jährlich bis zu 2 Milliarden an Betriebskosten einsparen werden. Die neue Behörde wird auch zu einem verbesserten EU-Ansatz für Risikobewertung und Zollkontrollen beitragen.



Hauptziele:

- Reduktion von Compliance-Kosten für Behörden und Unternehmen durch vereinfachte und modernisierte Verfahren.
- Verbessertes Schutz der finanziellen und nicht-finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten durch ein EU-weites Risikomanagement und harmonisierte Kontrollen.

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-zollreform-soll-zollverfahren-moderner-und-effizienter-machen-2023-05-17_de

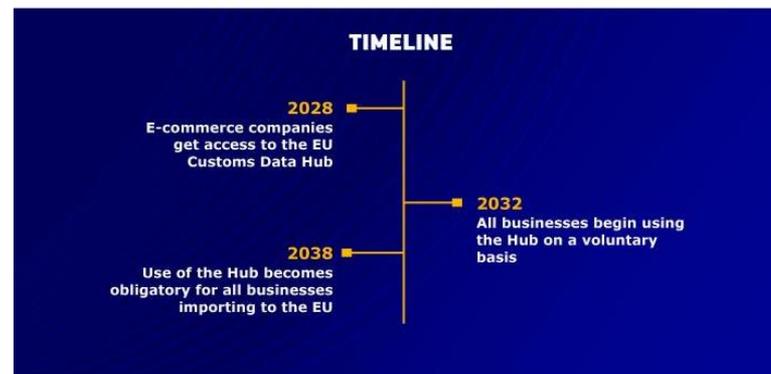
Gesetzestexte

17. MAI 2023
 **Mitteilung der Kommission über die Zollreform: Die Zollunion auf die nächste Stufe heben** [Herunterladen](#) 
Englisch (395.61 KB - HTML)
17. MAI 2023
 **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und der Zollbehörde der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013** [Herunterladen](#) 
Englisch (1.47 MB - HTML)
17. MAI 2023
 **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinsichtlich der Einführung einer vereinfachten zolltariflichen Behandlung für Fernverkäufe von Waren und der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der Zollbefreiung** [Herunterladen](#) 
Englisch (221.68 KB - HTML)
17. MAI 2023
 **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände erleichtern, und der Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von Gegenständen, die aus Drittländern eingeführt werden,** [Herunterladen](#) 
Englisch (178.89 KB - HTML)

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/eu-customs-reform_en?prefLang=de

• Wesentliche Inhalte

- Schaffung einer **EU-Zollbehörde (EU Customs Authority)**
 - Betrieb einer Datenplattform, Bündelung von Informationen und Fachwissen.
- Schaffung einer **EU-Zolldatenplattform (EU Customs Data Hub)**
 - zentrale Datenschnittstelle für sämtliche Informationen über Zollvorgänge.
- Schaffung des besonders vertrauenswürdigen Händlers (**Trust & Check Trader (TCT / T&C)**).
- **E-Commerce**
 - Abschaffung der Zollfreiheit für geringwertige Waren unter **150 Euro**.
 - Vereinfachung der Einfuhrzölle in vier Kategorien (buckets).
 - Online-Plattformen werden „**fiktive Einführer**“
 - Verantwortung für Entrichtung von Abgaben.
- **Zeithorizont**



Die Struktur des reformierten UZK

Die Struktur des reformierten UZK (R-UZK) nach dem aktuell vorliegenden Vorschlag orientiert sich im Wesentlichen an der Struktur des aktuellen UZK 2016, allerdings umfasst der R-UZK nicht mehr nur IX Titel, sondern XV.

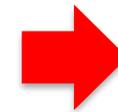
R-UZK		UZK 2016	
Titel I	Allgemeine Vorschriften	Titel I	Allgemeine Vorschriften
Titel II	Rechte und Pflichten der mit Zollrecht befassten Personen		
Titel III	EU-Zolldatenplattform		
Titel IV	Zollamtliche Überwachung und Risikomanagement		
Titel V	Überführung von Waren in ein Zollverfahren	Titel V	U.A. Überführung von Waren in ein Zollverfahren
Titel VI	Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union	Titel IV und Titel VI	Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union und Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
Titel VII	Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union	Titel VIII	Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union
Titel VIII	Besondere Verfahren	Titel VII	Besondere Verfahren
Titel IX	Einreihung, Ursprung und Zollwert	Titel II	Grundlagen für die Anwendung und Einfuhrabgaben sowie sonstiger Maßnahmen
Titel X	Zollschuld und Sicherheit	Titel III	Zollschuld und Sicherheitsleistung
Titel XI	Beschränkende Maßnahmen und Krisenmanagement		
Titel XII	EU-Zollbehörde		
Titel XIII	Zollzusammenarbeit		
Titel XIV	Sanktionen		
Titel XV	Schlussbestimmungen	Titel IX	Schlussbestimmungen

- **BEACHTEN:** TCT vs. AEO

- Der TCT soll ab 2032 bis 2038 den AEO ablösen und zusätzliche Erleichterungen mit sich bringen. AEO-S soll aufgrund internationaler Anerkennung bleiben.
- Bewilligungsvoraussetzungen für den TCT

f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden in Echtzeit alle Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

- i) zollamtliche Aufzeichnungen;
- ii) Buchführungssystem;
- iii) Geschäfts- und Beförderungsunterlagen;
- iv) Warenverfolgungs- und Logistiksysteme, die eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulassen und, falls angezeigt, deren Lokalisierung ermöglichen;
- v) gemäß anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erteilte Genehmigungen und Bewilligungen;
- vi) vollständige zur Überprüfung der korrekten Feststellung der Zollschuld notwendige Aufzeichnungen.

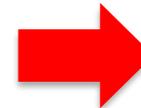


„AEO-Plus“



• Vorteile für den TCT

- (7) Die Zollbehörden können dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten erlauben,
- a) einen Teil der Daten betreffend seine Waren gemäß Artikel 59 Absatz 3 nach der Überlassung dieser Waren bereitzustellen;
 - b) bestimmte Kontrollen durchzuführen und die Waren bei ihrem Eingang in der Niederlassung des Einführers, Eigentümers oder Empfängers und/oder bei ihrer Lieferung ab der Niederlassung des Ausführers, Eigentümers oder Versenders im Einklang mit Artikel 61 zu überlassen;
 - c) davon auszugehen, dass er die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung von Vorgängen in Bezug die Beantragung von Bewilligungen für besondere Verfahren nach den Artikeln 102, 103, 109 und 123 bietet;
 - d) gemäß Artikel 181 Absatz 4 in regelmäßigen Abständen die Zollschuld festzustellen, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben für alle von diesem Wirtschaftsbeteiligten überlassenen Waren entspricht;
 - e) die Begleichung der Zollschuld gemäß Artikel 188 aufzuschieben.
- (8) Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte genießt entsprechend der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein. Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt.
- (9) Waren, die von einem Einführer oder Ausführer mit dem Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten in das bzw. aus dem Zollgebiet verbracht werden, gelten abweichend von Artikel 110 als in einem Verfahren der Zollaussetzung befindlich und verbleiben bis zur Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung, ohne dass sie in das Versandverfahren übergeführt werden müssen. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte haftet für die Entrichtung der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem die Bewilligung erteilt wurde.



- Vereinfachte Zollanmeldung
- Zentrale Zollabwicklung
- Anschreibung in der Buchhaltung
- Eigenkontrolle
- Zahlungsaufschub





Willkommen auf der Homepage der Aussenwirtschaftsrunde e.V.

Reform des Unionszollkodex (UZK) - Stellungnahme der Aussenwirtschaftsrunde e.V

Hier finden Sie die Stellungnahme der Aussenwirtschaftsrunde e.V. (AWR) zur Reform des UZK / Zollrechts. Diese wurde bei der Europäischen Kommission eingereicht und ist dort unter folgendem Link zu finden: ec.europa.eu.

[Reform_des_Unionszollkodex_\(UZK\)_-_Stellungnahme_der_Aussenwirtschaftsrunde_e.V.pdf](#)
[Reform_of_the_Union_Customs_Code_\(CCC\)_-_Statement_of_Aussenwirtschaftsrunde_e.V..pdf](#)

Daniela Ernst / 10.11.2023

<https://awrunde.de/>

Teil 2

Warenursprung und Präferenzen

1. Präferentieller Ursprung

- **Access2Markets → BEACHTE:** prüfen, bevor ich Präferenz erwäge.



DE

Suche

Access2Markets

Ausfuhren aus der EU, Einfuhren in die EU - alle Informationen, die Sie benötigen

Über Access2Markets erhalten Sie Informationen, die Sie beim Handel mit Drittländern benötigen, z. B. über Zölle, Steuern, Verfahren, Formalitäten und Anforderungen, Ursprungsregeln, Ausfuhrmaßnahmen, Statistiken, Handelshemmnisse usw. Außerdem erhalten Sie Zugang zu wichtigen Informationen, die für den Handel mit Dienstleistungen sowie für Investitionen und Beschaffungen in Drittländern benötigt werden. Sie erfahren auch mehr über EU-Handelsabkommen, wie Sie davon profitieren können, und erhalten Zugriff auf Geschichten über erfolgreiche Unternehmen, die die Abkommen nutzen. Access2Markets unterstützt Sie und Ihre Unternehmen bei Ein- und Ausfuhrgeschäften.



My Trade Assistant

Waren + ROSA ^

Dienstleistungen und Investitionen v

Beschaffung v

Von Russland/Belarus verhängte Beschränkungen v

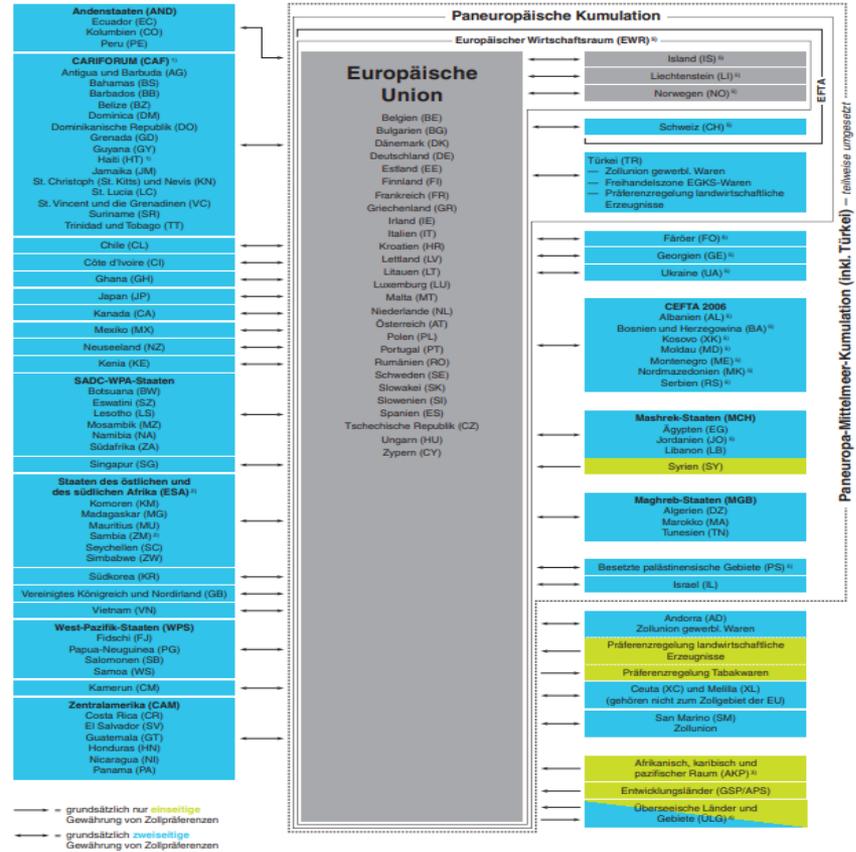
Einschließlich ROSA Rules of Origin Self-Assessment i Verwendung dieses Formulars ▲ Haftungsausschluss v

Produktname oder HS-Code Exportland * Bestimmungsland *

<https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/welcome-access2markets-market-access-database-users>

Präferenzabkommen

Zollpräferenzbeziehungen der EU*



<https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/import-export/warenumsprung/zollvorteile-praerferenzen/lieferantenerklaerungen-informationen-zum-saisonbeginn-683662>

- **Schweiz**

- Abschaffung der Industriezölle zum 01.01.2024: alle Waren der Kapitel 25-97.
- Keine Präferenznachweise für Lieferungen in die Schweiz. Ausnahmen:
 - Die Ware soll die Schweiz in ein Land der PEM-Zone verlassen.
 - Waren der Kapitel 1 - 24, sofern Präferenz vorgesehen und gegeben.

- **Neuseeland**

- **In Kraft getreten:** 01.05.2024
- Nachweis: Erklärung zum Ursprung (EzU) (bis 6.000 Euro) oder Kenntnis des Importeurs.
 - **BEACHTE:** Wenn EUR.1 gemäß einem Präferenzabkommen möglich: Empfehlung der Europäischen Kommission „Europäische Union“ als Ursprungsland in Feld 2 Zeile 1 und Feld 4.
- Vereinfachung: REX (ab 6.000 Euro oder unabhängig vom Wert).
- Orientierung am Abkommen mit UK. **BEACHTE:** keine pauschale Ursprungsprüfung!
- Leitfaden der EU: https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/country-assets/nz_sme.pdf

- **Kenia**

- In Kraft getreten: 01.07.2024. Nachweise: EUR.1 und Ermächtigter Ausführer (EA).

- **Mercosur** (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay)

- Verhandlungen sind abgeschlossen. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-mercosur-erzielen-politische-einigung-uber-wegweisende-partnerschaft-2024-12-06_de?prefLang=en (Pressemitteilung der EU vom 06.12.2024).

- **Chile**
 - Überarbeitete Version des Handelsabkommens: 01.02.2025.
- **APS**
 - Gültig bis 31.12.2027 (VO (EU) 978/2012). Bhutan wird zum 01.01.2028 aus Anhang IV gestrichen.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401363
- **Türkei**
 - Die EU hat beschlossen, dass alle elektronisch ausgestellten A.TR. der Türkei ohne Unterschrift anerkannt werden, sofern sie einen QR-Code und einen Link zur Echtheitsprüfung enthalten.
- **Pan-Euro-Med (PEM / Pan-Europa-Mittelmeer-Region)**
 - Die modernisierten Ursprungsregeln sollten zum 01.01.2025 in Kraft treten. Da jedoch noch nicht alle Länder in der Lage sind, diese Regeln anzuwenden, gilt **Übergangsregelung** bis 31.12.2025.
 - Regeln des bisherigen PEM-Abkommens und Regeln des revidierten PEM-Abkommens gelten bis 31.12.2025. Entsprechende Anerkennung von Präferenznachweisen.
 - Bis 31.12.2025 müssen nach den revidierten PEM-Abkommen ausgestellte EUR.1 bzw. UE den Vermerk “Revised Rules” enthalten. Dieser Zusatz ist in Englisch und in Rubrik 7 EUR.1 bzw. am Ende des Textes der Ursprungserklärung anzugeben.
 - Unternehmen können je nach Umsetzungsstand der Vertragsparteien die alten oder die modernisierten Regeln anwenden. Die EU-Kommission hat eine Matrix veröffentlicht.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202407561
 - **2025:** Beschluss über Nutzung elektronischer Präferenznachweise (e-PoC-System).

- Recherche “WUP-Online”

The screenshot displays the ZOLL WUP-Online interface. At the top left is the ZOLL logo, featuring the European Union flag and the text 'ZOLL' with a German flag below it. The main title is 'Warenursprung und Präferenzen online'. A navigation bar contains links for 'AKTUELLES', 'KONTAKT', 'IMPRESSUM / HAFTUNGS AUSSCHLUSS', 'HILFE', and 'FAQ'. The main content area is divided into several sections: a left sidebar with 'LÄNDERLISTE', 'ÜBERSICHTEN', 'GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGS LISTE', and a highlighted orange button 'NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG'; a central map of the world; and a right-hand search form. The search form includes a 'LÄNDERAUSWAHL (NUR PRÄFERENZIELL)' section with input fields for 'ISO-Alpha-2-Code' and 'Ländername' separated by 'oder'; a 'VERARBEITUNGS LISTE' section with an 'HS-Position' input field; a 'STICHTAG ÄNDERN' section with a 'Stichtag' input field showing '24.01.2025'; and two buttons at the bottom: 'PRÄFERENZIELL' and 'NICHTPRÄFERENZIELL'.

https://wup.zoll.de/wup_online/index.php

- Ermächtigter Ausfühler (EA)

Arbeits- und Organisations- anweisung

für das präferenzielle
Nachweisverfahren als
Ermächtigter Ausfühler



BEACHTEN:
Präferenzprüfung

Stand: August 2016

Dieses Muster einer Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) kann Ihnen als Vorlage zur Erstellung der eigenen AuO, die Ihre innerbetrieblichen Arbeitsabläufe darstellt, dienen. Da jedes Unternehmen anders strukturiert ist, können Sie dieses Muster nicht unmittelbar auf Ihr Unternehmen übertragen. Es muss daher noch **angepasst** werden:

• Registrierter Ausführer (REX)

Die Europäische Kommission > Steuern und Zollunion > Datenbanken > REX > REX number validation

EORI validation open interface is now available-[here](#).

Important note: Following the UK withdrawal from the EU, from the 1st of January 2021, the EORI numbers, and AEO authorisations, of UK (starting with the "GB" code) are not consultable anymore on the European Commission EOS online database.

Only the EORI/AEO numbers of Northern Ireland (starting with the "XI" code), as foreseen by the Northern Ireland Protocol, are available for query.

Registered exporters in Madagascar, Ivory Coast and Zimbabwe are using their REX number for their preferential exports to the EU under the Economic Partnership Agreement (EPA). There is currently a limitation in the 'REX number validation' interface below that it does not indicate if the REX registrations for those 3 countries are valid in the context of the EPA. Nevertheless, if a REX registration in any of these 3 countries is valid for either the GSP scheme of Norway or of Switzerland, one should consider that the REX registration is also valid in the context of the EPA with the EU. This is because a REX registration, once revoked, is considered revoked for all legal contexts, and vice-versa. The 'REX number validation' interface will be enhanced in the future to show the validity of the registrations in the context of EU EPAs/FTAs.

Registered Exporters Information Panel

Close 

REX number validation

Retrieve REX number validation

You can launch a validation request by entering the REX or EORI/TIN number and clicking the corresponding "Validate" button.

Search on REX number

Validate

Search on  number

Validate

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp

• Lieferantenerklärungen (Langzeit / Einzel)



← Zurück zu
Präferenzen

Lieferantenerklärungen

Basisinformation Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprung

Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprung

Wortlaute von Lieferantenerklärungen

🏠 > Unternehmen > Fachthemen > Warenursprung und Präferenzen > Präferenzen > Lieferantenerklärungen >

Langzeit-Lieferantenerklärung

Langzeit-Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) stellen einmalige Erklärungen dar, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben, sofern die gelieferten Waren voraussichtlich den gleichen Ursprungsstatus aufweisen.

Durch die Änderung des Artikels 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) mit Wirkung vom 14. Juni 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L/149 vom 13.06.2017) wurde die mögliche Geltungsdauer von Langzeit-Lieferantenerklärungen, die im innereuropäischen Warenverkehr verwendet werden, umfassend neu und dabei deutlich flexibler geregelt. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Weitere Informationen

➤ [Warenursprung und Präferenzen online](#)

BEACHTEN: keine Pflicht zur Ausstellung; Form / Wortlaut müssen stimmen; LE / LLE muss vorliegen; LE / LLE muss widerrufen werden, wenn falsch; INF4 kann vom Zoll / Kunden angefordert werden; falsche LE / LLE: mindestens Bußgeld.

- **Neue Länder:** Neuseeland (NZ) / (Kenia) KE
- Angabe „**Revised Rules**“ bei Ursprung nach den Regeln des revidierten Abkommens.
- **Überarbeitung der Lieferantenerklärung ab voraussichtlich 2027**



6. Umfassende Überarbeitung der Vorschriften

Lieferantenerklärungen in der jetzigen Form sind nicht mehr zeitgemäß. In Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des Unionszollkodex-IA werden auch die formalen Vorgaben für Lieferantenerklärungen überarbeitet. Künftig wird ein Datenaustausch möglich sein. Wir sind in intensivem Austausch zu den Einzelheiten.

- Definition „Lieferant“ (Ansässigkeit in der EU)
- **Digitale LE:** elektronischer Datenaustausch mit Datenelementen → Anhang 22-15
 - (EORI, Warennummer, Ursprungsregeln etc.).
- Kein Auskunftsblatt INF.4 mehr.
- [...]



• Rechtsprechung

Gericht:	FG Hamburg 4. Senat	Quelle:	juris
Entscheidungsdatum:	15.04.2024	Normen:	Art 48 EUV 952/2013 , Art 77 EUV 952/2013 , Art 101 EUV 952/2013 , Art 102 EUV 952/2013 , Art 163 EUV 952/2013 ... mehr
Streitjahr:	2017	Zitervorschlag:	FG Hamburg, Urteil vom 15. April 2024 – 4 K 31/21 –, juris 
Aktenzeichen:	4 K 31/21		
ECLI:	ECLI:DE:FGHH:2024:0415.4K31.21.00		
Dokumenttyp:	Urteil		

KURZTEXT

LANGTEXT

Hinweis: Treffer im Bereich der Schlagworte: **Zolltarif**

Zollrecht: Vorlage von Original-Präferenznachweisen im Rahmen einer Prüfung

Leitsatz

1. Ein Präferenznachweis ist grundsätzlich im Original aufzubewahren und auf Anforderung der Zollbehörden vorzulegen; Kopien sind nicht ausreichend.[\(Rn.27\)](#)[\(Rn.28\)](#)
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des [EuGH, Urteil vom 23. Februar 1995, C-334/93](#), Bonapharma, auf Grund des Vorliegens ganz außergewöhnlicher Umstände von der Vorlage von Original-Präferenznachweisen abzusehen ist.[\(Rn.31\)](#)
3. Bedient sich der Anmelder im Rahmen der Zollabfertigung eines Zollvertreters und übergibt diesem die Original-Präferenznachweise, liegen bei späterem Verlust der Original-Präferenznachweise außergewöhnliche Umstände regelmäßig nicht vor, denn sowohl die rechtzeitige Rückgabe der Original-Präferenznachweise als auch ggf. die Beschaffung von Ersatz-Präferenznachweisen liegen allein im Verantwortungsbereich des Anmelders.[\(Rn.32\)](#)

2. Nicht-Präferentieller Ursprung

- Recherche “WUP-Online”

ZOLL

Warenursprung und Präferenzen online

AKTUELLES KONTAKT IMPRESSUM / HAFTUNGS AUSSCHLUSS HILFE FAQ

LÄNDERLISTE
ÜBERSICHTEN
GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGS LISTE

NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG

LÄNDERAUSWAHL (NUR PRÄFERENZIELL)

ISO-Alpha-2-Code oder Ländernamen

VERARBEITUNGS LISTE

HS-Position

STICHTAG ÄNDERN

Stichtag
24.01.2025

PRÄFERENZIELL NICHTPRÄFERENZIELL

https://wup.zoll.de/wup_online/index.php

- **Handelspolitischer Ursprung**

- **Kriterium (insbesondere):** “letzte wesentliche Bearbeitung”.
 - Stufenprüfung: Listenregeln im UZK, Generalklausel.
 - Generalklausel: Kriterium (insbesondere) “letzte wesentliche Bearbeitung”

- **Nachweis (BRD):** IHK-Ursprungszeugnis / Certificate of Origin.

- **Zweck:** Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, insbesondere:

- Verbote und Beschränkungen (VuB)
- Antidumpingzölle / Schutzzölle, z.B. Elektroauto aus China.
- “Gewöhnungsbedürftig”: Sanktionen / Embargos, CBAM etc.

- **Vereinfachung:** Elektronisches Ursprungszeugnis (eUZ) <https://euz.ihk.de/euzweb>

The screenshot shows the ICC World Chambers Federation website for verifying Certificates of Origin. The header includes the ICC logo and the text "Certificates of origin Verification website". Below the header, there are two main sections. The left section is titled "To verify the Certificate of Origin you hold, please scan here the QR Code on the CO Form (currently available for CO issued from Austria, Finland and Sweden)." and features two options: "using a smartphone" (with a smartphone icon) and "using a webcam" (with a computer monitor icon). A "SCAN THE QR CODE" button is at the bottom of this section. The right section is titled "Input the key records and look up" and contains a search form with fields for "Country", "Chamber number", "CO number", "Issued date (yyyy-mm-dd)", and "Inquiring organisation". A "SEARCH" button is at the bottom of this section.

<https://certificates.iccwbo.org/>

- **Rechtsprechung nicht-präferentieller Ursprung**

C-86/24 | EuGH | Anhängiges Verfahren | rf:Vorabentscheidungsersuchen des Krajsky soud v Ostrave - pobočka v Olomouci (Tschechische ... ^

Gericht:	EuGH	Quelle:	
Mitteilungsdatum:	23.05.2024	Normen:	Anh 22-01 EUV 2015/2446, Pos 7304 UPos 41 KN, Pos 7304 UPos 11 KN
Aktenzeichen:	C-86/24		
Dokumenttyp:	Anhängiges Verfahren		

Anhängiges Verfahren beim EuGH

Rechtsfrage

Vorabentscheidungsersuchen des Krajsky soud v Ostrave - pobočka v Olomouci (Tschechische Republik), eingereicht am 02.02.2024, zu folgender Frage:

Ist die in Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 enthaltene Primärregel zur Ursprungsbestimmung für die Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren insoweit gültig, als sie es ausschließt, dass für eine Ursprungsänderung von warmgefertigten Rohren der Unterposition 7304 11, die der Norm ASTM A312 entsprechen, deren Kaltverarbeitung (Kaltwalzung) ausreicht?

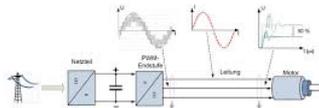
Teil 3

Sanktionen



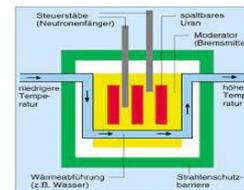
Länderbezogene Exportkontrolle

- Totalembargo
-
- Teilembargo inkl. Sanktionslisten
-
- Waffenembargo



Güterbezogene Exportkontrolle

- Kriegswaffen
- Rüstungsgüter
- Dual-Use-Güter



Verwendungsbezogene Exportkontrolle (catch all)

- Militärisch
- ABC-Waffen
- (zivil) nuklear
-
- Digitale Überwachung + Verletzung Menschenrechte (NEU)



Dienstleistungsbezogene Exportkontrolle

- Brokering
- Technische Unterstützung (TU)

1. Sanktionslisten

- **Bereitstellungsverbot (Beispiel: RU)**

Artikel 2

¶ C2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.



• Mittelbare Bereitstellung

1. Fälle, in denen das mittelbare Bereitstellungsverbot relevant ist

Die Fälle, in denen dieses Verbot in der **Praxis** relevant wird, lassen sich im Wesentlichen in drei verschiedene Gruppen einteilen: **61**

Konstellationen, in denen **Waren nicht direkt an eine gelistete Person, sondern zunächst an einen Dritten geliefert** werden, **62**
der sie dann an eine gelistete Person weitergibt. Dies betrifft zunächst sog „Strohmann“-Geschäfte, in denen bewusst Dritte eingeschaltet werden, um deutsches oder europäisches Recht zu umgehen oder um Lieferbeziehungen zu verschleiern. Daneben geht es aber auch um Geschäfte, in denen ein Kunde, für den Geschäfte mit gelisteten Personen nicht verboten sind, von sich aus entscheidet, Waren an eine gelistete Person weiterzugeben oder weiterzuliefern. Weiß der deutsche oder europäische Exporteur, dass „seine“ Waren an eine gelistete Person weitergereicht werden oder hat er Anzeichen dafür, aus denen sich eine solche Absicht schließen lässt, so würde die Lieferung an den nicht gelisteten Geschäftspartner gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot verstoßen.

Konstellationen, in denen **sonstige Handlungen** eines deutschen oder europäischen Unternehmens **dazu führen, dass einer gelisteten Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.** Diese Gruppe kann sehr unterschiedliche Fallgestaltungen erfassen. Nimmt etwa ein deutsches Unternehmen Zahlungen eines Geschäftspartners über ein Konto bei einer gelisteten Bank an, so darf dieses Unternehmen selbst keine Bankgebühren an die gelistete Bank zahlen. Es darf aber auch nicht einen Geschäftspartner (außerhalb der EU, für den die Sanktionen der EU nicht gelten) anweisen, diese Bank zur Weiterleitung von Zahlungen zu verwenden, wenn das dazu führt, dass dann der Geschäftspartner Gebühren an die gelistete Bank entrichten wird. Ein anderes Beispiel sind Dienstleistungen für eine gelistete Person: Diese sind nach deutscher Auffassung grds. erlaubt. Werden allerdings zB für eine gelistete Person Akkreditive transportiert und an eine nicht gelistete Person übergeben, mit der Folge, dass der Dritte nun eine Zahlung an die gelistete Person leistet, so stellt diese Dienstleistung einen Verstoß gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot dar. Dem „Transporteur“ drohen Strafen und Bußgelder, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig an dieser Transaktion mitwirkt. **63**

Am kompliziertesten sind diejenigen Konstellationen zu erkennen und zu beurteilen, in denen zwar ein **Kunde oder Geschäftspartner** nicht selbst eine gelistete Person ist, aber **im (Mehrheits-)Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person** steht. **64**

© „Compliance im Außenwirtschaftsrecht“

2.

Länderembargos

BEACHTEN:
Aktuelle Fassung nutzen!

Übersicht über die länderbezogenen Embargos^{1,2;3}

Stand: 27.11.2024

Land	Waffenembargo	Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821	interne Repression	Ausfuhr- / Lieferbeschränkungen	Einfuhr- / Beförderungsbeschränkungen	Beschränkungen für Dienstleistungen, Maklerdienstleistungen, technischer Hilfe, Finanzhilfen, etc. i. Z. m.	Finanzsanktionen (Einfriergebote/ Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
------	---------------	--	--------------------	---------------------------------	---------------------------------------	---	---	------------------	-----------



Rüstungsgüter
(Teil I Abschnitt A AL)

Catch-all Klausel:
Ausfuhr eines Gutes
in ein
Waffenembargoland
zwecks militärischer
Endverwendung

Gebiets- und
Sektorspezifische
Regelungen

- Verkauf
- Lieferung
- Weitergabe
- Ausfuhr
- Einfuhr
- Durchfuhr

Akzessorische
Dienstleistungen

- Brokering
- Technische Unterstützung
- Sonstige Dienstleistungen

Sanktionslisten

Ausschluss von
Sekundäransprüchen
(Erfüllung von
Schadensersatzforde-
rungen, die vom
Kunden geltend
gemacht werden,
weil Embargo
Durchführung des
Vertrages unmöglich
macht → no claims
clause).

¹ Diese Übersicht berücksichtigt nicht die personenbezogenen Embargomaßnahmen
- zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (s. hierzu www.ausfuhrkontrolle.info, Reiter "Embargos/Terrorismus") sowie
- die Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen,
- die Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen und
- die Verordnung (EU) 2019/1890 (Bohrertätigkeiten Türkei)
- die Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße.

² Die Aufstellung berücksichtigt nicht die EU-Verordnungen, durch die lediglich eine Änderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt.

³ Diese Übersicht berücksichtigt nicht die in einzelnen Embargoverordnungen angeordneten Umgehungsverbote und enthält keine Darstellung etwaiger Ausnahmen von den angeordneten Beschränkungen im Einzelfall, inkl. Regelungen zur Erfüllung von Altverträgen.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf?__blob=publicationFile&v=5

EU Sanctions Map

Last update 13.01.2025



 [EU Sanctions Whistleblower Tool](#)

 [Consolidated List of Travel Bans](#)

 [Competent authorities](#)

 [Consolidated List of Financial Sanctions](#)

 [TARIC database](#)

 [EU sanctions tracker](#)

THEMATIC RESTRICTIONS ▾



<https://sanctionsmap.eu/#/main>

MENÜ

Q SCHNELLSUCHE



 Suchtipps

Brauchen Sie weitere Suchoptionen? Nutzen Sie die [Erweiterte Suche](#)

EUROPA > EUR-Lex-Startseite > Amtsblatt der Europäischen Union

    Teilen

Zugang zum Amtsblatt

Rechtsverbindliche Druckausgaben

Sonderausgabe



Amtsblatt der Europäischen Union

Nach Zeitraum

TT/MM/JJJJ



TT/MM/JJJJ



Nach Fundstelle im Amtsblatt

Jahr

ABL.-Reihe

Amtsblattnummer

Alle



Alle



Neueste Ausgaben

Treffer 1 - 14 von 14

1

Datum	L (Rechtsvorschriften)	C (Mitteilungen und Bekanntmachungen)
12/08/2022	L211 L212	C307 C308
11/08/2022	L210	C306

<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

BEACHTEN:
Aktuelle Fassung nutzen!



► B

VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES

vom 31. Juli 2014

über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1)



2024/3192

16.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3192 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/3187 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

✓ 16. Dezember 2024 – Fünfzehntes Sanktionspaket

Mit [Verordnung \(EU\) 2024/3192](#) hat die EU am 16. Dezember 2024 das 15. Sanktionspaket erlassen. Dieses trat am 17. Dezember 2024 in Kraft. Folgende Änderungen wurden im Wesentlichen vorgenommen:

- Verlängerung der Frist für Wind-Down-Geschäfte bis zum 31. Dezember 2025, [Art. 5aa](#), [Art. 12b](#)
- Verbot der Anerkennung oder Durchsetzung von Entscheidungen russischer Gerichte gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften zum Schutz von in der EU ansässigen Unternehmen
- Aufnahme weiterer 32 Organisationen in Anhang IV. Anhang IV enthält Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen und bei denen gemäß [Art. 2b](#) der Russland-Embargoverordnung strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie in Bezug auf Güter des Anhang VII der Russland-Embargoverordnung bestehen
- Aufnahme weiterer 51 Schiffe ([Nr. 28](#) bis [Nr. 79](#)) in Anhang XLII der Russland-Embargoverordnung. Anhang XLII enthält Schiffe, denen kein Zugang zu Häfen, Ankerzonen oder Schleusen gewährt werden darf und weitere mit den Schiffen in Zusammenhang stehende Handlungen verboten sind ([Art. 3s](#))

Daneben wurde Anhang I der Verordnung ([EU](#)) [Nr. 269/2014](#) um 54 Personen und 30 Einrichtungen erweitert. Anhang I dieser Verordnung enthält Personen, Einrichtungen und Organisationen, denen nach [Art. 2](#) abs. 2 dieser Verordnung weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden dürfen.

BEACHTEN:

- 16. Sanktionspaket zum Jahrestag des Angriffskrieges?

- **BAFA:** Merkblatt Russland



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_russische_foederation.html

- FAQ's der Europäischen Kommission



EN English

Search

Finance

- Home
- Regulation, Supervision
- Financial markets
- Banking
- Insurance, pensions
- Sustainable finance
- Digital finance
- Consumer finance
- Financial crime
- EU & worldwide

Home > EU & worldwide > Sanctions (restrictive measures) > Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine

Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine

Frequently asked questions on sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine.

https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en

- **AKTUELL:** Risiko, gegen mittelbare Verbote zu verstoßen (umgangssprachlich „Umgehung“)

Artikel 2

(1) Es ist verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Es ist verboten,

- a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;

- **Schritt 1: Maßnahmen zur Verhinderung einer mittelbaren Lieferung / Umgehung**

V Bekanntmachungen
VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK
Europäische Kommission

1.4.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

CI 145/1

Mitteilung an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer
(2022/C 145 I/01)

Die Europäische Union hat infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine mehrere Pakete ⁽⁴⁾ mit restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation und infolge der Lage in Belarus auch gegen die Republik Belarus erlassen. All diese Maßnahmen erfordern eine wirkungsvolle Umsetzung sowohl durch die zuständigen Behörden als auch durch die Wirtschaftsakteure der Union.

Mit diesen Maßnahmen werden die direkte oder indirekte Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren verboten und die wissentliche und absichtliche Beteiligung an Aktivitäten zur Umgehung dieser Verbote ist untersagt. Darin ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen diese Vorschriften Sanktionen verhängen.

Angesichts des Umgehungsrisikos wird den Wirtschaftsakteuren in der EU empfohlen, angemessene Schritte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht einzuleiten, um zu verhindern, dass diese Maßnahmen auf folgenden Wegen umgangen werden:

- durch die Ausfuhr in Drittländer, aus denen diese Waren leicht nach Russland und Belarus umgeleitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der Ausfuhr dieser Waren in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik), da für Waren aus einem Mitgliedstaat der EAEU der freie Warenverkehr in der gesamten EAEU gilt;
- durch die Einfuhr aus Drittländern, aus denen die betreffenden Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus Russland und Belarus verhängt haben; dies gilt insbesondere für Waren, die aus anderen EAEU-Ländern eingeführt werden.

Zu den Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die den Ausführern und Einführern nahegelegt werden, gehört es beispielsweise, Bestimmungen in Einfuhr- und Ausfuhrverträge aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass eingeführte oder ausgeführte Waren nicht unter die Beschränkungen fallen. Dies kann z. B. durch eine Erklärung geschehen, dass die Einhaltung einer solchen Bestimmung einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, oder durch Vertragsklauseln, mit denen der Einführer in einem Drittland verpflichtet wird, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus wieder auszuführen und die betreffenden Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, wobei letzterer haftbar gemacht werden kann, falls er die Waren wieder dorthin ausführt.

Die Wirtschaftsakteure sollten berücksichtigen, dass die Zollbehörden der EU ihre Kontrollen verschärfen können, um eine Umgehung dieser Vorschriften zu verhindern, und dass sie auch schlüssige Nachweise dafür verlangen können, dass die betreffenden Waren weder über Drittländer aus Russland und Belarus ein- noch dorthin ausgeführt werden.



BEACHTEN:

- Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht?

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2022:145I:FULL&from=EN>

PRESSEMITTEILUNG | 7. September 2023 | Vertretung in Deutschland

Neuer Leitfaden soll Unternehmen helfen, Umgehung von Sanktionen zu erkennen und zu vermeiden



https://germany.representation.ec.europa.eu/news/neuer-leitfaden-soll-unternehmen-helfen-umgehung-von-sanktionen-zu-erkennen-und-zu-vermeiden-2023-09-07_de

- **Schritt 2:** „No Russia - Klausel“ (Art. 12g VO (EU) 833/2014) / BEACHTEN: Art. 8a Belarus-Embargo
 - Verpflichtet Unternehmen, ab 20.03.2024 in **Verträgen** über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt.
 - Klauseln nur beim Verkauf folgender **Gütern und Technologien**:
 - Güter und Technologien der Anhänge XI, XX, XXXV der Verordnung 833/2014
 - Gemeinsame Güter mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der Verordnung 833/2014
 - Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der EU-Verordnung 258/201.
 - Klauseln sind nicht notwendig, sofern Verkauf in eines der in Anhang VIII der Verordnung 833/2014 aufgeführten **Partnerländer** erfolgt, diese sind derzeit: USA, Japan, Vereinigtes Königreich / Großbritannien, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz.
 - **Altvertragsklausel:** No-Russia-Klausel gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zum Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher gilt.

BEACHTEN:

- Prüfung, ob von Art. 12g betroffene Güter.
- Anpassung Vertragsklauseln, auch unabhängig von Art. 12g.
- Prüfung von Vertragsklauseln im Kontext zu EVE´s und dem gesamten ICP.
- „Abwarten der Reaktion“ des Kunden (P: Boykottverstoß im Drittland)
- Codierung in der Ausfuhranmeldung (Y227etc.).



- **Schritt 3: Ausweitung auf Tochtergesellschaften**



☰ Menü

Suchbegriff eingeben

01.10.2024 **DOWNLOAD** Außenwirtschaftsrecht

Sanktionsumgehung – Hinweis ausländische Tochterunternehmen

Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von
ausländischen Tochtergesellschaften von EU-
Unternehmen nach Russland

↓ **Download** (PDF, 55 KB)

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweis-kriegsrelevante-gueter-gelangen-vermehrt-von-auslandischen-tochtergesellschaften-von-eu-unternehmen-nach-russland.html>

Vor diesem Hintergrund hat die EU als weitere Reaktion auf die oben dargestellten Erkenntnisse und zur Stärkung **zielgerichteter interner Kontroll- und Compliance-Maßnahmen** im Zuge des **14. Sanktionspakets** mit Wirkung zum 25. Juni 2024 neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Sanktionsumgehung beschlossen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaften:

- Allgemein gilt künftig gemäß **Art. 8a Verordnung (EU) Nr. 833/2014**, dass sich EU **Muttergesellschaften** nach besten Kräften („best efforts“) bemühen müssen, sicherzustellen, dass Tochtergesellschaften in Drittstaaten sich nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionen untergraben. Zur näheren Einordnung der damit **für EU Muttergesellschaften verbundenen Pflichten** im Falle einer effektiven Kontrolle über die jeweilige Tochtergesellschaft wird auf Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1745 verwiesen.²
- Sodann werden in **Art. 12gb Verordnung (EU) Nr. 833/2014** im Hinblick auf EU Unternehmen, die Güter des Anhangs XL (CHPL-Güter) verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, künftig ausdrücklich Sorgfaltspflichten vorgeschrieben, die gemäß **Art. 12gb Abs. 3** auch im Hinblick auf Tochtergesellschaften (in Drittstaaten) umzusetzen sind³:
 - Ermittlung und Bewertung von Risiken der Wiederausfuhr nach Russland sowie Dokumentation und fortlaufende Aktualisierung der Risikobewertungen;
 - außerdem Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Management der Risiken, die im Verhältnis zur Art und Größe der Risiken stehen.

Teil 4

Exportkontrolle

1. Gelistete Güter

- **Ausfuhrliste**

Die am 23. Juli 2024 in Kraft getretene Ausfuhrliste bestimmt als Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter und ist in zwei Teile unterteilt.

Teil I Abschnitt A und B

Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV gelten. Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial. Abschnitt B der Ausfuhrliste enthält eine Liste national erfasster Dual-Use-Güter.

- **BEACHTEN:**

- Rüstungsgüter setzen für eine Listung in Teil I Abschnitt A nicht immer voraus, dass diese „besonders konstruiert sein müssen“, es kann auch „geeignet für ausreichen“.
- BAFA legt „besonders konstruiert“ recht weit aus (siehe Auskünfte zur Güterliste).

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

**Überblick über die Änderungen im Teil I der Ausfuhrliste
durch die 21. Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der
Außenwirtschaftsverordnung
(unverbindliche Fassung)**

Mit der 21. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Juli 2024 (in Kraft getreten am 23. Juli 2024) wird die Ausfuhrliste neu formuliert.

Die folgende Tabelle gibt einen unverbindlichen Überblick über die geänderten Listennummern. In der linken Spalte stehen die neuen bzw. geänderten Listennummern und in der rechten Spalte werden die Änderungen kurz beschrieben.

Um die Änderungen im Detail nachvollziehen zu können, ist ein Vergleich des geänderten Listentextes mit dem zuvor gültigen Text angebracht.

Anmerkung: Kleinere redaktionelle Änderungen, die Vereinheitlichung von Schreibweisen, die Änderung der Interpunktion oder die Hervorhebung von Begriffsbestimmungen werden in der untenstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_gueterlisten_ausfuhrliste_unverbindlicher_ueberblick.html?nn=1468248

ABSCHNITT B	
3A1901a15	Neue Nummer für integrierte Tieftemperatur-CMOS Schaltkreise
3A1901b13	Neue Nummer für parametrische Signalverstärker
3A1904	Neue Nummer für kryogene Kühlsysteme
3B1901k	Neue Nummer für Ausrüstung für das Trockenätzen
3B1903	Neue Nummer für Rasterelektronenmikroskope
3B1904	Neue Nummer für kryogene Wafer-Prüfausrüstung
3D1902	Neue Nummer für Software für 3B1902k-Ausrüstung
3D1907	Neue Nummer für Software zur Gewinnung standardisierte Layoutdaten
3E1901	Neue Nummer für Technologie für bestimmte Ausrüstungen
3E1902	Neue Nummer für Technologie für 3A1901A15-Ausrüstung
3E1905	Neue Nummer für Technologie für Bauelementen mit GAAFET-Strukturen

4A1906	Neue Nummer für Quantencomputer
4D1901b3	Neue Nummer für Software für 4A1906b- oder 4A1906c-Ausrüstung
4E1901b3	Neue Nummer für Technologie für 4A1906b- oder 4A1906c-Ausrüstung
9E992	Verweis angepasst



© 2014/2015

- **Dual-Use-Verordnung (DUV)**
 - **Änderung Anhang I DUV**

Unverbindlicher Änderungsüberblick

Unverbindlicher Überblick über die Änderungen im Anhang I durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2024/2547 der Kommission

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2024/2547 der Kommission vom 05.09.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe L am 07.11.2024) wird der Anhang I der Verordnung (EG) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) neu formuliert.

Die Änderungen resultieren aus Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime und der sprachlichen Überarbeitung einiger Listennummern.

Die folgende Tabelle gibt einen unverbindlichen Überblick über die Listennummern, die sich mit der neuen Delegierten Verordnung der Kommission ändern. Bei Änderungen steht in der linken Spalte die neue bzw. geänderte Listennummer. In der rechten Spalte werden die Änderungen kurz beschrieben.

Um die Änderungen im Detail nachvollziehen zu können, ist ein Vergleich des geänderten Listentextes mit dem zuvor gültigen Text angebracht.

Anmerkung: Kleinere redaktionelle Änderungen, die Vereinheitlichung von Schreibweisen, die Änderung der Interpunktion oder die Hervorhebung von Begriffsbestimmungen werden in der untenstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Listennummer	Änderungsbeschreibung
INHALT	Keine Änderungen
ANMERKUNGEN	Keine Änderungen
ABKÜRZUNGEN	Angepasst
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	
Ladungsverstärkung	Neuer Begriff, hergeleitet aus 6A002a2 Technische Anmerkung und 6A002a3 Technische Anmerkung
Hochleistungsdieselmotoren	Neuer Begriff, hergeleitet aus 9E003g Technische Anmerkung
Isolierung	Begriff gestrichen, teilweise übergeleitet in 9A108a Anmerkung und 9C108 Anmerkung
Programm	Verweis angepasst
Offenlegung von Sicherheitslücken	Redaktionelle Änderung



© 2011 3D-Modell.com

Aktualisierungen – so sieht die Dual-Use-Güterliste 2025 aus

Die Dual-Use-Güterliste ist unterteilt in zehn Kategorien. Folgen Sie zur Prüfung Ihrer Güter der Struktur, um zur korrekten Exportkontrollnummer zu gelangen. In Kategorie 4 gibt es keine Änderungen, in manchen Kategorien nur neue Anmerkungen und Textänderungen. Neue Nummern wurde nicht aufgenommen – neue und gestrichene Unternehmern listen wir im Folgenden je Kategorie auf.

- In Kategorie 0 gibt es neue Unternehmern für Austauschanlagen (0B004a3 bis a5) und den Austausch für Wasserstoffisotopen (0B004b10). Die 0B004b6 wurde gestrichen.
- In Kategorie 1 gibt es drei neue Unternehmern für Iodpentafluorid (1C011e), für Dipropylamin (1C350.90) und für Neosaxitoxin (1C351d24).
- In Kategorie 3 wurden die Unternehmern 3A001c3 und 3A002e2 gestrichen.



- Am 16.10.2024 hat die EU-Kommission Leitlinien für die Ausfuhr von (nicht gelisteten) **Gütern für die digitale Überwachung** gemäß Art. 5 DUV veröffentlicht.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402659
- BAFA-Merkblatt zur **Gebührenerhebung** veröffentlicht.
<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Gebuehren/gebuehren.html>
- **Bekanntmachung des BAFA** des vom 31.10.2024, die am 10.12.2024 in Kraft getreten sind:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20241210_eve_bekanntmachung_neufassung.html
- Anforderungen an **Unterschriften und Aufbewahrung der Endverbleibserklärungen** wurden aktualisiert. Folgende zwei Formen der Unterschrift durch den Endverwender werden vom BAFA akzeptiert: Handschriftliche Unterschrift oder Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014).
- Nicht mehr erforderlich ist Einreichung der **Original-Endverbleibserklärung**. Es genügt die Einreichung einer digitalen Kopie der Endverbleibserklärung. Diese digitale Kopie ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Die Muster der Anlagen C 6 und C 7 für die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von Gütern nach **Russland** oder zur Verwendung in Russland neu.
- Das **Merkblatt** zu Endverbleibsdokumenten wurde aktualisiert.



- Nationale Listungen in der EU

Dual-Use: EU-Kommission veröffentlicht nationale Kontrolllisten

Der neue Vermerk informiert über die nationalen Kontrolllisten der Niederlande, Spaniens und Frankreichs.

04.10.2024

Von Stefanie Eich | Bonn

EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zusätzliche beziehungsweise ergänzende nationale Rechtsvorschriften zur [Dual-Use Verordnung \(EU\) 2021/821](#) zu erlassen. Dazu zählt die Erstellung nationaler Kontrolllisten. Gemäß Art. 10 der Verordnung können unter den dort genannten Voraussetzungen Güterlisten anderer EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigungspflicht auslösen, wenn sich das entsprechende Gut auf einer solchen nationalen Liste befindet.

Am 27. September 2024 veröffentlichte die EU-Kommission die neue [Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten](#). Der Vermerk enthält die nationale Kontrollliste Frankreichs, die 2024 erlassen wurde, sowie einen Überblick über die nationalen Kontrolllisten der Niederlande und Spaniens, die bereits 2023 in einem Vermerk veröffentlicht wurden.

<https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/dual-use-eu-kommission-veroeffentlicht-nationale-kontrolllisten-1045738>



2.

Catch all - Klausel

- **Art. 4 Dual-Use-VO**

Artikel 4

(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen;
- b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde; für die Zwecke dieses Buchstaben bezeichnet "militärische Endverwendung":
 - i) den Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind;
 - ii) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; oder
 - iii) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind;
- c) für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden.

(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind, so unterrichtet der Ausführer die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

Red Flag-Checkliste

Warnsignale für verdächtige Anfragen/Kunden

Um ein effektives innerbetriebliches Compliance Programm (ICP) aufzubauen, ist das Bewusstsein für Risiken und Gefahren exportrechtlicher Situationen notwendig. Von zentraler Bedeutung ist dabei, aufmerksam auf Anzeichen für verdächtige Anfragen, Angebote oder Kunden zu achten. Hierzu haben das BAFA und die EU Kriterien aufgestellt, die Indizien für exportkritische Sachverhalte darstellen können (sog. „Red Flags“).

Die folgenden „Warnsignale“, die auch die Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission berücksichtigen, sollen Unternehmen bei der Beurteilung helfen, ob die Gefahr besteht, dass Sie unabsichtlich in Programme für Massenvernichtungswaffen verwickelt werden. Die Checkliste und die Prüfung der Kunden anhand dieser Kriterien sollte daher ein fester Bestandteil des ICP eines Exportunternehmens sein.

Endverwender und Endverwendung	Status
Neue bzw. unbekannte Kunden fragen an und ihre Identität bleibt unklar. Auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen.	JA / NEIN



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_icp_checkliste.html

3. (Ausfuhr-)Genehmigungen

Genehmigungsarten

- Einzelgenehmigung
1 Ausführer, 1 Ausfuhr, 1 Empfänger
- Sammelgenehmigung
1 Ausführer, x Ausfuhr, x Empfänger
- Allgemeine Genehmigung
x Ausführer, x Ausfuhr, x Empfänger



Identischer Aufbau

- Vorbemerkung
- Ausstellende Behörde
- Art der Genehmigung und Ausschlussstatbestände
- Güterkreis
- Länderkreis
- Nebenbestimmungen
- Hinweise

© BAFA

- **Nullbescheide und Auskünfte zur Güterliste:**
2 Jahre Laufzeit für Bescheide / Auskünfte ab 1. September 2023
- **Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen** zur Verantwortungsübernahme (AV 2):
2 Jahre Laufzeit für alle ab 1. September 2023 abgegebenen Erklärungen

© BAFA



AGG-Finder

Prüfen Sie direkt hier, ob für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung (AGG) verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ergebnissen des AGG-Finders die Allgemeinen Genehmigungen **AG13, AG15, AG25 und AG28** wegen der Vielgestaltigkeit der Fallgruppen **keine Berücksichtigung** finden.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. **Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!**

Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

1. Wählen Sie zunächst ein **Bestimmungsland** und ein **Gut** aus und klicken Sie anschließend auf **"Finden"**
2. Sofern zu dem Bestimmungsland / der Güterkombination eine oder gar mehrere Allgemeine Genehmigungen anwendbar sind, werden diese als Ergebnis angezeigt.
3. Klicken Sie in der Spalte Bedingungen auf **"jetzt ansehen!"**

Suche nach Bestimmungsland *	Bitte Bestimmungsland auswählen ▼
Güterlistenkennzeichen*	Bitte Kennzeichen auswählen ▼
<input type="button" value="Finden"/>	

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>



Außenwirtschaft

Ausfuhrkontrolle

Antragsarten

Übersicht: Allgemeine Genehmigungen (in den derzeit gültigen Fassungen) [Stand: 15. Januar 2025]

Übersicht über die Gültigkeit und Meldepflicht der aktuellen Allgemeinen Genehmigungen

 [Herunterladen \(PDF, 452KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

BEREICHSMENÜ

Ausfuhrkontrolle

Academia

Allgemeine Einführung Exportkontrolle

Antragsarten

Allgemeine Genehmigungen

- **Beispielhafte Änderungen zum 15.01.2025:**

Folgendes wird neu bekanntgegeben:

Für den Bereich der **Rüstungsgüter:**

- **Inhaltliche Anpassungen** der bestehenden **Allgemeinen Genehmigungen Nr. 25 und Nr. 33**

Für den Bereich der **Dual-Use-Güter:**

- **Inhaltliche Anpassung** der bestehenden **Allgemeinen Genehmigung Nr. 13**
- **Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 43:**
Bekanntgabe einer neuen **AGG** für die Wiederausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821
- **Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 44**
Bekanntgabe einer neuen **AGG** für bestimmte, nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien

© BAFA

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Dual-Use			
EU Nr. 001 (Dual-Use-Güter in zehn Länder)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 002 (Ausgewählte Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements in vier Länder)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 003 (Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 004 (Vorübergehende Ausfuhren von Dual-Use-Gütern zu Ausstellungen und Messen)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 005 (Bestimmte Telekommunikationsgüter)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 006 (Bestimmte Chemikalien)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 007 (Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien)	09.09.2021	unbefristet	Nein
EU Nr. 008 (Bestimmte Dual-Use-Güter zur Verschlüsselung)	09.09.2021	unbefristet	Nein
AGG Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	23.09.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen	15.01.2025	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)	23.09.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 37 (für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 38 (für die Software für elektronische Bauteile)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 40 (für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)	23.09.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 43 (Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	15.01.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 44 (Nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien)	15.01.2025	31.03.2026	Nein

Die **AGG 13** wurde um eine zusätzliche Fallgruppe erweitert: Ertüchtigungsmaßnahmen der Bundesregierung.

Die **AGG 43** wurde für die Wiederausfuhr von reparierten oder ausgetauschten Gütern entwickelt. Sie gilt für Güter, die in Anhang I DUV erfasst sind und rechtmäßig aus Deutschland ausgeführt wurden. Die ursprüngliche Genehmigung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Ausgeschlossen sind Exporte in Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 DUV sowie Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Die **AGG 44** erleichtert die Ausfuhr von Software und Technologie die in die Kategorien D (Software) und E (Technologie) des Anhangs I DUV, z. B. für die Speicherung auf sicheren Servern.

© BAFA

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Rüstung			
AGG Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 21 (Schutzrüstung)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 22 (Sprengstoffe)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 23 (Wiederausfuhr- und verbringung)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 25 (Besondere Fallgruppen)	15.01.2025	31.03.2025	Teilweise
AGG Nr. 26 (Streitkräfte)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 28 (zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 32 (Schutzrüstung Ukraine)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 33 (Ausfuhr und Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern)	15.01.2025	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 34 (Software für Rüstungsgüter)	01.04.2024	31.03.2025	Nein
AGG Nr. 35 (Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich)	01.04.2024	31.03.2025	Ja
AGG Nr. 36 (Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender)	25.10.2024	31.03.2025	Ja
Sonstige			
AGG Nr. 30 (zu nicht sensitiven Iran-Geschäften)	01.09.2023	31.03.2024	Nein
AGG Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen)	01.09.2023	31.03.2024	Nein
AGG Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger)	21.02.2024 bzw. 01.10.2024	31.12.2025	Ja
AGG Anti-Folter (zur Ausfuhr von Gütern des Anhang IV der Anti-Folter-VO)	20.02.2019	unbefristet	Nein

Die **AGG 25** wurde um eine zusätzliche Fallgruppe erweitert:
Ertüchtigungsmaßnahmen der Bundesregierung.

AGG 33 wurde angepasst. Neue Bestimmungsziele: Innerhalb der EU sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz. Neue Güter: Güter der Nummern 0001 bis 0003a der Ausfuhrliste (AL zur AWW) sind nun zugelassen.

© BAFA



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antraqsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungenn_node.html

© BAFA

Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung

Erscheinungsdatum 07.01.2025

📄 Herunterladen (PDF, 502 KB, , Datei ist nicht barrierefrei)

- Negativcodierung?
 - Positivcodierung?
 - Gar keine-Codierung?



- **BEACHTE:** Negativcodierungen müssen mit wenigen Ausnahmen nicht angegeben werden.
- **Ausnahmen sind:** Libyen, Somalia, Nordkorea.



https://zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/ATLAS/merkblatt_online_abschreibung.html

Teil 5

Statistik



https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf

- **Geplante Änderungen der AHStatDV wohl in 2025 (liegen bislang im Entwurf vor)**
 - Neue Wertschwellen für Meldungen
 - Schwelle für Eingänge aus anderen EU-Staaten = 3 Millionen Euro (aktuell 800.000 Euro)
 - Anmeldeschwelle Versendung = 1 Million Euro (aktuell 500.000 Euro).
 - Flexibilisierung Umsatzschwelle für nationale Sammelnummern (9990).
 - Start des Mikrodatenaustauschs / Wegfall der Eingangsmeldung noch ungewiss.
 - Einführung „Fehlanzeige“
 - Meldepflichtige Unternehmen, die in einem Bezugszeitraum keinen Warenverkehr zu verzeichnen haben, sollen dies melden.
 - Leitfaden Intrahandelsstatistik wird überarbeitet.

Die Änderungen der Verordnung, die die Anmeldeschwellen enthält, werden erst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und in Kraft treten, wenn die Änderungen am Gesetz verabschiedet werden und dieses veröffentlicht wird. Dies ist auch **Anfang 2025 noch nicht geschehen** - der aktuelle Stand ist [hier zu finden](#) .

<https://www.ihk.de/dortmund/menue/international/zoll/intrastat-5121652>



Teil 6

IT

1. Zoll-Portal



Login

Zoll-Ident	
ELSTER	 ELSTER
Online-Ausweis	
BundID	

Alternativ können Sie sich
[mit E-Mail und Passwort anmelden.](#)

Registrieren

Sie möchten die Dienstleistungen des Zolls online nutzen? Legen Sie sich ein Konto an. Nutzen Sie hierfür z.B. ELSTER, Ihren Online-Ausweis oder die BundID.

[Jetzt Konto anlegen](#)

Haben Sie [Schwierigkeiten bei der Anmeldung](#) oder [noch keinen Verifizierungscode erhalten](#)?

<https://www.zoll-portal.de/>

← Zurück zu Hilfe

Zoll-Ident App

Allgemeines

Konto

Dienstleistungen

Neuer Login mit Zoll-Ident App

Der Authenticator für das Zoll-Portal

Mit der neuen App können Sie sich schnell und sicher im Zoll-Portal einloggen. Sie benötigen nach der Registrierung zukünftig kein weiteres Zertifikat.

Für Unternehmen wird der Zugang für weitere Benutzer eines Geschäftskundenkontos erleichtert: Der Login mit ELSTER ist nur noch für einen einzigen Hauptbenutzer nötig.



Quelle: Zoll

Hier finden Sie die Zoll-Ident App im [App Store](#) und bei [Google Play](#).

Hallo, ich bin LinA!
Wie kann ich helfen?





Dienstleistungen A-Z für Unternehmen

→ Zurück zur Startseite

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Suchen nach Dienstleistungen 

A [Abfindungsanmeldungen](#)

Die Abfindungsanmeldungen werden bundesweit durch das Hauptzollamt Stuttgart erfasst und verarbeitet. Es werden die Daten der Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer erfasst und gepflegt, die Herstellerkontingente überwacht und Brenngenehmigungen erteilt.

Weitere Informationen

- Verwaltung EORI-Nummer
- Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA)
- Antrag auf kostenpflichtige Amtshandlung (u. a. Gestellung außerhalb Amtsplatz)
- Verbrauchsteuerermeldungen
- Einspruch; Erstattung/Erlass aus Billigkeit
- Verlagerung Buchführung
- Stundung, Vollstreckungsaufschub
- Bewilligung buchmäßige Trennung
- Antrag AEO Bewilligung
- Teilnahme sowie Zertifizierung für ATLAS und EMCS
- Zulassung als registrierter Ausführer (REX)
- Antrag auf Bewilligung als Ermächtigter Ausführer (EA)
- Bestellung steuerlicher Beauftragter
- Zugang zum EU-Trader Portal
 - **BEACHTEN:** Einzige Bewilligungen / CBAM

RECHTZEITIGE KOMMUNIKATION IM UNTERNEHMEN ÜBER GEPLANTE VERÄNDERUNGEN

2. Zentrale Zollabwicklung

- **Ausfuhr (Centralised Clearance Export / CCE)**
 - **Rechtsgrundlage:** Art. 179 UZK
 - Abgabe der Ausfuhranmeldung am Sitz des Unternehmens für Ware, die bei einer anderen Zollstelle im Zollgebiet der EU gestellt wird.
 - Überwachungszollstelle: Sitz des Ausführers
 - Gestellungszollstelle: Ort der Ware
 - Ausgangszollstelle: Ort des Ausgangs aus der EU
 - Mit Inbetriebnahme der Zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr erfolgt Nachrichtenaustausch zwischen Ausfuhrzollstelle und Gestellungszollstelle elektronisch. **BEACHTEN:** vorausgesetzt der beteiligte Mitgliedstaat hat das Verfahren ebenfalls umgesetzt.
 - **Ziel**
 - Zentralisierung von Vertrieb und Logistik.
 - **Voraussetzungen**
 - Bewilligung (Einzige Bewilligung) über das EU-Trader-Portal
 - Konsultationsverfahren
 - AEO





Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

Betreff: ATLAS – Info 0673/24

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0673 – 0673/2024 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-AUSFUHR

Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE)

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RA Riesler

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: ServiceDesk@itzbund.de

Datum: 12. November 2024

Die Inbetriebnahme des Verfahrens der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE - Centralised Clearance Export) erfolgt mit ATLAS 10.1.2, Wartungsfenster 04 am 23.11.2024.

Beispiel: ein Unternehmen mit Sitz in Dortmund hat Produktionsstätten und Verladeorte in Österreich und der Tschechischen Republik.

» Anmeldung über ATLAS

- Dortmunder Unternehmen meldet Ausfuhren über ATLAS an
- Ziel: Zollamt Dortmund-Ost als deutsche Ausfuhrzollstelle
- Ab AES 3.0: Zollstellen in Österreich und Tschechien als Gestellungszollstellen angeben

» Übermittlung und Beschauanordnung

- Ausfuhrzollstelle übermittelt Anmeldung und ggf. Beschauanordnung.
- Empfänger: Zollstelle im anderen Mitgliedsstaat (Gestellungszollstelle).
- In unserem Beispiel sind das die Zollstellen in Österreich und der Tschechischen Republik.

» Direkter Weg ins Drittland

- Waren aus Österreich und Tschechien gehen direkt ins Drittland.

» Ausfuhrverfahren

- Dortmunder Ausfuhrzollstelle: federführende Steuerung
- Verfahrens- und fiskalische Verantwortung
- Unternehmen erhält Entgegennahme, Annahme, MRN

» Übermitteln der Ergebnisse

- Zollstellen in Österreich und Tschechien übermitteln Ergebnisse,
- Gestellung vor Ort,
- Ausfuhrzollstelle Dortmund erteilt Überlassung.

» Normales zweistufiges Verfahren

- Ablauf an Ausgangszollstelle, Übermittlung der Ausgangsbestätigung und des Ausgangsvermerks entspricht normalen zweistufigen Verfahren.

<https://www.dbh.de/wissen/centralised-clearance-zentrale-zollabwicklung/>

AES-Leitfaden für Unternehmen



Brüssel, 26.2.2024

TAXUD/B1/

AES-Leitfaden für Unternehmen

Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten im Automatischen Ausfuhrsystem (AES)

https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/d82a8b2a-d60d-434b-995c-c7ab5990297b_de?filename=AES%20Leitfaden%20f%C3%BCr%20Unternehmen_SfA_v1.02_f%C3%BCr%20den%20Handel.pdf

- **Einfuhr (Centralised Clearance Import / CCI)**



- **Ziele**

- Schnellere Zollabwicklung.
- Reduzierung der Zollverfahren (insbesondere kein Versand).
- Einsparung von Kosten.

- **Start der Implementierungsphase:** 01.07.2024

- **BEACHTEN:** Statistik + Einfuhrumsatzsteuer.



Centralised Clearance for Import (CCI) goes live

Starting from 1 July 2024, the Centralised Clearance for Import (CCI) system enters its first phase of implementation.

This new trans-European system aims to ensure the digitalisation of the centralised clearance process at European level as defined in the Union Customs Code (UCC). It is available for use by European businesses in **Bulgaria, Estonia, Spain, Luxembourg, Latvia, Lithuania, Poland and Romania**. Other Member States are planning to join gradually in the coming year.



BRD: Juni 2025.



https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/centralised-clearance-import-cci-goes-live-2024-07-01_en

3. ZELOS

- **ZELOS:** Zentraler elektronischer Austausch von Unterlagen und Stellungnahmen, auch **pro-aktiv**.
- In Betrieb seit 2021; schrittweise Umsetzung.
- Mit dem ATLAS-Release 10.1.2 können weitere Arten von Unterlagen über ZELOS übertragen werden: A022, Y165, U120, U121 und U122.

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

An alle
Clearing Center

per E-Mail

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RI Wächter

TeL 0800/8007-545-1
Fax 069/20971-584

E-Mail: ServiceDesk@itzbund.de

Datum: 04. September 2024

Betreff: ATLAS – Info 0647/24

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0647 – 0647/2024 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-ZELOS

Erweiterte Nutzung von ATLAS-ZELOS zur elektronischen Vorlage von Unterlagen

ATLAS-ZELOS (Zentraler elektronischer Austausch von Unterlagen und Stellungnahmen) ermöglicht eine schnellere und einfachere Kommunikation mit den Zoll-behörden, indem Unterlagen effizient und papierlos an die Zollbehörden übermittelt werden. Für die Teilnehmer bedeutet dies weniger Verwaltungsaufwand, eine deutlich beschleunigte Abwicklung von Zollverfahren und eine vereinfachte Nachverfolgung der eingereichten Dokumente.



Hinweise zur Umsetzung

Einzelheiten zur proaktiven Übermittlung von Unterlagen sind im Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1, Kapitel 7.9.2, beschrieben.

Allen Teilnehmern wird empfohlen, den ZELOS-Prozess zu integrieren, um von den Vorteilen einer schnelleren und papierlosen Zollarwicklung zu profitieren.

4. ICS2

- **ICS:** Import Control System.
- IT-System der EU für Sicherheit und Gefahrenabwehr.
- Erreichung des Ziels durch: Warenavanmeldung = **Entry Summary Declaration (ENS)** über Shared Trader Interface der EU-Kommission.
- **Zeitplan von ICS2:**

Für die Einführung sind folgende drei Stufen und Enddaten vorgesehen:

- Ab 3. Juni 2024: Beförderer im Seeverkehr bis 4. Dezember 2024
- Ab 4. Dezember 2024: Aussteller von Konnossements im Seeverkehr bis 1. April 2025
- Ab 1. April 2025: Unternehmen im Straßen- und Schienenverkehr bis 1. September 2025

- **Daten, die insbesondere gemeldet werden müssen:**

Inländischen Auftraggeber werden nach Daten befragt:

- Elektronische Rechnungen
- Sendungsdaten
- Sechsstellige Warennummer (Unterposition des Harmonisierten Systems)
- Warenbeschreibung
- EORI-Nummer  des Warenempfängers

5.

ATLAS Ausfuhr 3.0

- **Ziel zum 11.02. 2025 war:** endgültige EU-weite Umsetzung. Umsetzung in BRD abgeschlossen.
- **ABER:** Verzögerungen in Frankreich und anderen Mitgliedstaaten
 - Verlängerung der Umsetzungsfrist bis Ende 2025?
 - Denn: keine Umsetzung, kein Ausgangsvermerk (AGV). **BEACHTEN:** umsatzsteuerfreie Ausfuhr (!)
- **BEACHTEN:** AES 3.0: kein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) mehr.
 - ABER: 2-stufige Ausfuhrverfahren in BRD
 - **Deswegen:** 23.11.2024 → Umstellung Ausfuhrbegleitdokument (ABD) auf ein neues Format.
 - Betriebskontinuitätsverfahren (BK-ABD)
 - ATLAS-Infos 0637 und 0652 und 0664/24 und 0666/24 → www.zoll.de
- **Kritik:** Angabe „persönlicher Daten des Anmelders“.
- Lösung?



- **PROBLEM:** kein Ausgangsvermerk (AGV)
 - Automatisierte Abfrage des Verfahrensstandes nach 90 Tagen.
 - Antwortfrist auf Nachforschungsersuchen: 60 Tage (früher 45 Tage).
 - ▪ E_EXP_EXT: Nur noch zwei Antwortmöglichkeiten
 - (1) Ausgang verzögert oder
 - (2) Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor
 - Alternativnachweis unverzüglich, spätestens 150 Tage nach Überlassung vorlegen (Ausnahme AEO).
 - Ungültig-Erklärung bei ausbleibender Ausgangsbestätigung vorübergehend auf 500 Tage angehoben.
 - **BEACHT:** 01.11.2024: Rücksetzung auf gesetzliche Frist von 150 Tagen → ATLAS-Info 0445/23.

BETREFF **ATLAS – Info 0445/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0445 – 445/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Reduzierung der Frist zur Ungültigerklärung im Nachforschungsverfahren (Follow Up)

- **BEACHT:** Aufgrund fehlender Ausgangsbestätigungen bei Ausfuhr nach Großbritannien über franzö-
 - Keine nachgewiesene Ausfuhr: Steuerhinterziehung mangels umsatzsteuerfreier Ausfuhrlieferung.

4.9.5.3 Alternativnachweise

(1) Alternativnachweise nach Artikel 335 UZK-IA dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Da der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ als Alternativnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt, können von der Ausfuhrzollstelle als Alternativnachweise insbesondere folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- ein von der Ausgangszollstelle abgestempeltes INF 2
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original oder elektronisch), von einem Empfänger außerhalb der Union unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen - sofern diese Auszüge folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],

- Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen),
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates (Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Stempelabdrucke sind für die Zollstellen im MAPZ (Anwendungen > Informationsquellen > Ausfuhr/Versand - Stempel und Verschlussmuster) eingestellt. Zweifelsfälle sind unmittelbar mit der GZD - Direktion V zu klären).

Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.

Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

ATLAS
Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System



Verfahrensweisung
zum IT-Verfahren ATLAS

• Korrektur Ausfuhranmeldung

- Eine unrichtige Ausfuhranmeldung kann korrigiert werden.
- Es lässt sich vertreten, dass für die Abgabe einer unrichtigen Ausfuhranmeldung kein Bußgeldtatbestand existiert, da § 81 Abs. 2 Nr. AWW nicht anwendbar ist. **BEACHTEN:** Kein Freibrief (!)

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Urkunde nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt,

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 4 Absatz 1 oder
 - b) § 11 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 4 odereiner vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Tat nicht in § 17 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 5 oder § 18 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 5 oder § 23 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1, 3 oder Absatz 4 oder § 23 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 2a. (weggefallen)
3. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 Waren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorzeigt,
4. entgegen § 27 Absatz 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder
5. entgegen § 27 Absatz 4 Satz 1 eine Sendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig stellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union über die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, die inhaltlich eine

1. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder
2. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Tat nicht in § 18 Absatz 1, 3 bis 5, 7 oder Absatz 8 mit Strafe bedroht ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darf die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 geahndet werden

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, zuwiderhandelt, indem er

1. eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. eine Vorabanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. eine Aufzeichnung von Transaktionen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
4. eine zuständige Stelle oder Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

6. NCTS-Phase 5

- **21.01.2025:** endgültige Umstellung von NCTS4 auf NCTS5 → ATLAS-Info 0702/25
- Änderungen insbesondere:
 - Bis zu 1999 Einzelsendungen / Positionen in einer Versandanmeldung.
 - Angabe der sechsstelligen HS-Unterposition jeder Warenposition ist obligatorisch.
 - Nationale Sammelnummern (Position 9990) können nicht mehr im Versand verwendet werden.



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de 14.01.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0702/25

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0702 – 0702/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Versand

Ende der NCTS-weiten Übergangsphase von NCTS-Phase 4 auf NCTS-Phase 5

Am 20.01.2025, 23:59:59 UTC (21.01.2025, 00:59:59 MEZ) endet die NCTS-weite Übergangsphase von NCTS-Phase 4 auf NCTS-Phase 5.

- Schnittstelle Versand / Ausfuhr (z.B. Transit CH) zwecks Verhinderung Verzögerungen → Überlassungsmittelung (E_EXP_REL) oder Einscannen des ABD.

7.

Proof of Union Status (PoUS)

- Nachweis des **Unionscharakters** einer Ware.
- **Anwendung** insbesondere:
 - Lieferungen innerhalb des Zollgebiets, aber außerhalb des Steuergebiets (z.B. Kanarische Inseln)
 - Lieferung im Seeverkehr, wobei Schiff auf der Route im Nichtunionshafen anlegt.
- Seit 01.03.2024: PoUS als Ersatz für Papierstatusnachweis T2L/T2LF als zentrales System.
- **Ab 15.08.2025:**
 - Kein Nachweis durch Vorlage Rechnung oder Handelspapier mehr möglich.
 - Keine Nachweis des Unionscharakters durch Vorlage des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft mehr. Ausstellung des Warenmanifests (Art. 206 UZK-IA) wird im System PoUS hinzukommen und die Regelungen über den Statusnachweis in Form des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft gem. Art. 199 Abs. 2 UZK-IA ablösen.
- Bewilligung als „Zugelassener Aussteller“ (ACE) über EU-Trader-Portal beantragen.



https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Statusnachweis/Nachweise-Unionscharakters/Zugelassener-Aussteller/zugelassener-aussteller_node.html

Teil 7

Meldungen im Zahlungsverkehr

BEACHTE:

- Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfung
- Empfindliche Bußgelder (30.000 Euro)
- Selbstanzeigefähig, § 22 Abs.4 AWG

Bundesbank

Aufgaben

Statistiken

Service

Presse

Publikationen

Karriere

Startseite > Service > Meldewesen > Außenwirtschaft

Bankdienstleistungen für Zentralbanken

Banken und Unternehmen

Beschaffungszentrum

Bundeswertpapiere

ExtraNet

Finanzsanktionen

Immobilienmanagement

Mediathek

Meldewesen

Außenwirtschaft

Änderungen im Meldewesen

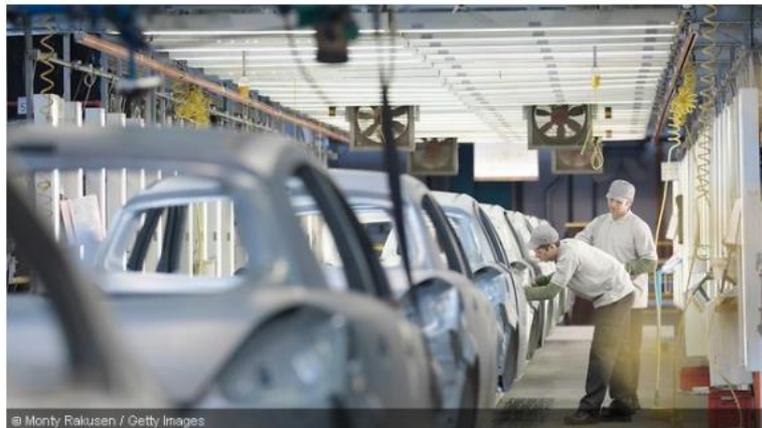
Auskünfte zum Meldewesen

Elektronische Einreichung

FAQ & Merkblätter

Rechtliche Grundlagen

Schlüsselverzeichnisse



© Monty Rakusen / Getty Images

Meldewesen Außenwirtschaft

In diesem Bereich erhalten Sie alle Informationen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen. Die statistischen Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr umfassen ein- und ausgehende Zahlungen (Transaktionen), den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Direktinvestitionen.

FAQ & Merkblätter

Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Merkblätter zu



Kontakt

Inhaltliche Fragen zum Meldewesen

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr

☎ 0800 1234 111 (entgeltfrei)

@ E-Mail >

Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar.



© SGZ / Tim Grill / Getty Images

Bankdienstleistungen für
Zentralbanken

Banken und Unternehmen

Beschaffungen

Bundeswertpapiere

NExt

ExtraNet

Finanzsanktionen

■ Änderungen im Meldewesen

EN

Hier finden Sie einen Überblick über die aktuelle Änderung im außenwirtschaftlichen Meldewesen.

Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zum 1. Januar 2025

Die Änderungen zur Außenwirtschaftsverordnung werden zum 1. Januar 2025 Inkrafttreten.

Mit dem Berichtsmonat Januar 2025 werden ein Großteil der gesetzlichen Änderungen wirksam.

Bitte beachten Sie die wichtigsten Neuregelungen:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/aenderungen-im-meldewesen/aenderungen-im-meldewesen-743382>

Anhebung der Meldeschwellen	3
Ersetzen der Vordrucke durch Erhebungsschaubilder	4
Sorten und Fremdwährungsreisechecks im Reiseverkehr nicht mehr meldepflichtig	5
Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern nicht mehr meldepflichtig.....	6
Harmonisierung der Meldefristen	7
Neue Pflichtfelder bei der Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland	8
Neue Kennzahlen für Kryptowerte	9
Internetseite und Kontakt	10

Anhebung der Meldeschwellen

Die Meldeschwelle der Transaktionsmeldungen wird auf **50.000 Euro** angehoben. Die Transaktionsmeldungen der Geldinstitute bezüglich des Reiseverkehrs und Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere sind davon ausgenommen.

Die Meldeschwelle der Bestände über Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf 6 Millionen Euro angehoben.

Die Meldeschwelle der Bestandsmeldungen zu Vermögen von Inländern im Ausland bzw. von Ausländern im Inland wird auf 6 Millionen Euro angehoben.

Harmonisierung der Meldefristen

Um die Einhaltung der Meldefristen zu vereinfachen, werden die Meldetermine vereinheitlicht.

Ab Berichtsmonat Januar 2025 gilt der **7. Werktag** als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Für die Bestände aus Forderungen und Verbindlichkeiten vereinheitlicht sich der Stichtag auf den 10. Werktag.

Die Meldefrist für Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten ist der 50. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Für die Bestände aus Direktinvestitionen bleibt der Meldetermin unverändert.

Teil 8

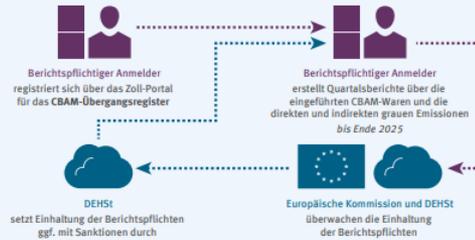
Nachhaltigkeit

1. CBAM

Checkliste für CBAM-Anmelder

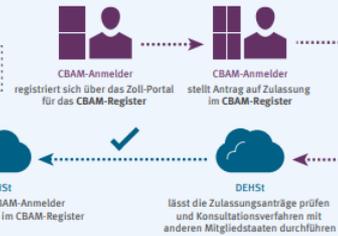
Compliance-Cycle

Übergangszeitraum
01.10.2023 – 31.12.2025



Hinweis:
Aufgrund von Verzögerungen im EU-Gesetzgebungsprozess können Anträge auf Zulassung nicht wie vorgesehen, ab dem 01.01.2025 gestellt werden. Wir informieren über unseren Newsletter sobald neue Informationen vorliegen.

Zulassungsverfahren 2025



Regelphase für zugelassene CBAM-Anmelder ab 01.01.2026



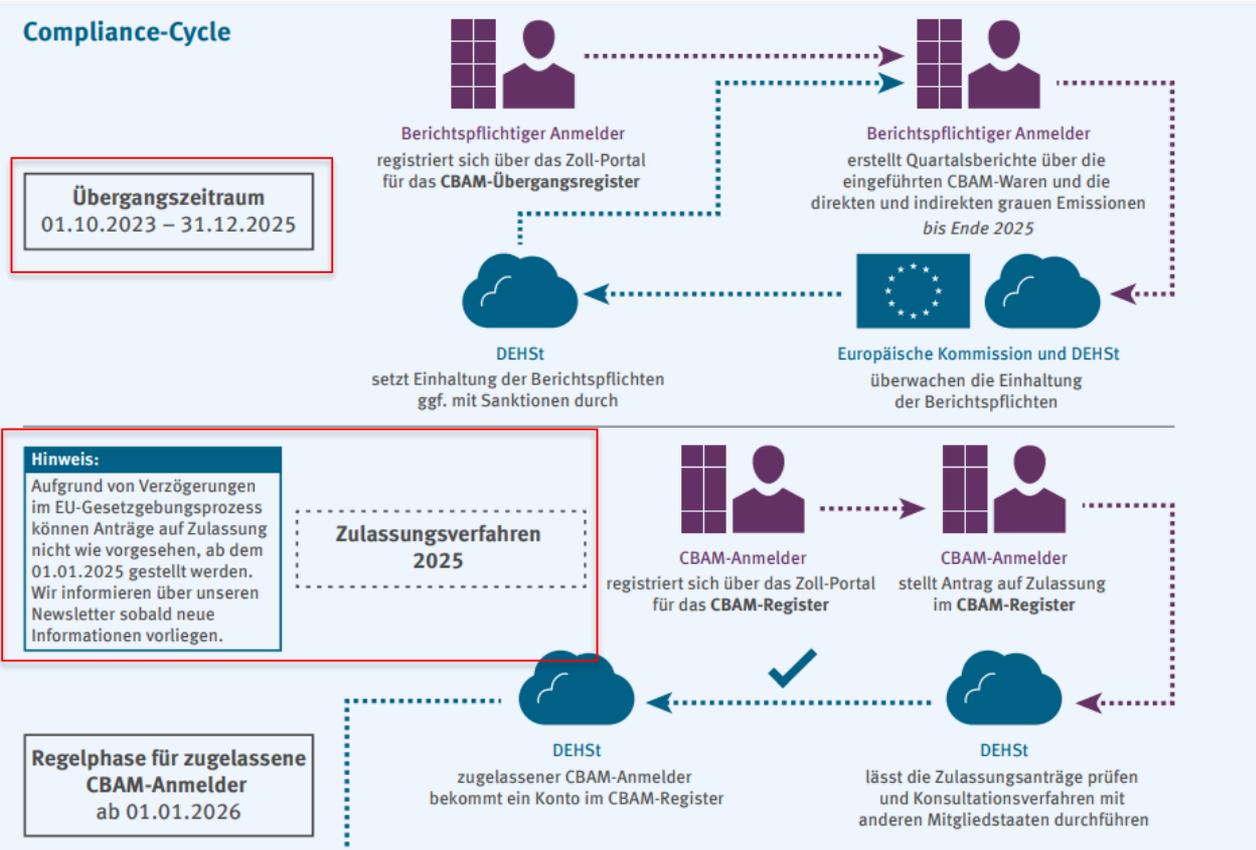
* Common Central Platform
** Verordnung (EU) 2023/7956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/cbam/cbam-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BEACHTE:

- 2025: Angabe grds. echter Emissionswerte.
- 2025: Registrierung als CBAM-Anmelder.
- 2025: Zugang ausländischer Hersteller.
- 2026: Nur registrierte CBAM-Anmelder dürfen CBAM-Güter importieren.

Compliance-Cycle



Übergangszeitraum

01.10.2023 bis 31.12.2025

- Klärung: Sind Sie CBAM-berichtspflichtig? (Artikel 2 CBAM-VO¹):
 - ▶ Dabei hilft das [Self-Assessment Tool](#) der Europäischen Kommission.

Wichtige Kriterien:

- ▶ Sie führen Waren der in [Anhang I der CBAM-VO](#) genannten KN-Codes in das Zollgebiet der Union ein.
- ▶ Der Gesamtwert der Sendung ist höher als 150 Euro (Artikel 2, Absatz 3 CBAM-VO).
- ▶ Der Ursprung der Waren liegt nicht in den in [Anhang III CBAM-VO](#) genannten Ländern und Gebieten.

- Klärung: Wer ist der „berichtspflichtige Anmelder“? (siehe dazu Artikel 2 (1) [CBAM-DVO](#)²)

- Überblick: Welche Abgabe- und Änderungsfristen der CBAM-Berichte gibt es?

- ▶ [DEHSt Website](#)
- ▶ Artikel 8 und 9 CBAM-DVO

Berichtsabgabe- und Berichtsänderungsfristen in der Übergangsphase (01.10.2023 bis 31.12.2025)

Berichtsjahr	Quartal	Einreichungsfrist bis	Änderungen bis
2023	Oktober – Dezember	31.01.2024	31.07.2024

https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/cbam/cbam-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&v=4

2.

Entwaldungsverordnung (EUDR)

- VO (EU) 2023/1115 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115> (EUDR)
- „**Güterliste**“ in Anhang I (Zolltarif) → Aufgenommen im EZT.
 - Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz, Papier, Sitzmöbel, Holzmöbel, vorgefertigte Gebäude aus Holz sowie die im Anhang I zur EU-Entwaldungsverordnung genannten Erzeugnisse aus diesen Rohstoffen. Hierzu zählen etwa Leder, Produkte aus vulkanisiertem Kautschuk, neue, runderneuerte und gebrauchte Reifen sowie eine Vielzahl von Produkten auf Holzbasis.
- Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr nur erlaubt, wenn Produkte **entwaldungsfrei** sind, gemäß den einschlägigen Vorschriften der Erzeugerlandes erzeugt wurden und eine Sorgfaltserklärung vorliegt.
- **Entwaldungsfrei** im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung sind Rohstoffe und Erzeugnisse, wenn sie nicht von Flächen stammen, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 entwaldet wurden oder bei denen es zu Waldschädigungen gekommen ist. Die zu beachtenden einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes umfassen keineswegs nur Gesetze, die den Wald- und Naturschutz betreffen, sondern insbesondere auch Menschenrechte, Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Vorschriften zum Schutz indigener Völker sowie Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.
- Verweis auf **Sorgfaltserklärung** in Zollanmeldung. Sorgfaltserklärung = Anhang II der EU-Entwaldungsverordnung.

- Um die Entwaldungsfreiheit sowie die Einhaltung lokalen Rechts zu gewährleisten, verlangt die EU-Entwaldungsverordnung zudem die Einhaltung verschiedener Sorgfalts- und Nachforschungspflichten, deren Umsetzung gänzlich dokumentiert und in einem **Sorgfaltsbericht** dargelegt werden muss.
 - **BEACHTEN:** Geolokalisierung.
- Verstöße gegen die EU-Entwaldungsverordnung können empfindliche **Bußgelder** von bis zu vier Prozent des erzielten Jahresumsatzes nach sich ziehen.
- Außerdem können die zuständigen Marktüberwachungsbehörden die **Rücknahme** betroffener Produkte vom Markt sowie den Rückruf nicht-konformer Produkte von den Endkunden anordnen.
- Ferner droht unter gewissen Voraussetzungen ein **Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe** und der öffentlichen Finanzierung.
- Schließlich werden Verstöße gegen die EU-Entwaldungsverordnung **veröffentlicht**, so dass Unternehmen im Falle eines Verstoßes auch mit Reputationsverlusten rechnen müssen.
- Insbesondere Maßnahmen zur Risikominimierung können nur umfassend eingehalten werden, wenn Maßnahmen in den **Lieferverträgen** implementiert sind. Dies gilt etwa für die Durchführung von Audits oder die Einholung von Informationen und Daten oder die Beschaffung sonstiger Unterlagen.
- **BEACHTEN:** Verschiebung um ein Jahr. Anwendungsbeginn wäre am 30.12.2025 für mittlere und große Unternehmen und am 30. Juni 2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen.

3.

**Importverbot für Waren
aus Zwangsarbeit**

- Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt werden, sollen auf dem EU-Markt verboten werden.
 - 27.11.2024: Beschluss der VO (EU) 2024/3015
 - Inkrafttreten der VO: 13.12.2024
 - **Anwendung der VO: 14.12.2027**



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3015

12.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3015 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. November 2024
über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114 und 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202403015



Dr. Nils Harnischmacher
Rechtsanwalt & Partner

nils.harnischmacher@hlw-muenster.de



Dr. Talke Ovie
Rechtsanwältin

talke.ovie@hlw-muenster.de

Tel.: +49 251 686860-426

Fax: +49 251 686860-429

Hafenweg 8, 48155 Münster

Harnischmacher Löer Wensing - Rechtsanwälte

DISCLAIMER

Die Unterlagen und der Vortrag beruhen auf dem Rechtsstand 29.01.2025.

Die Angaben in der Präsentation dienen der Veranschaulichung. Sie wurden nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzen keine (rechtliche) Beratung im Einzelfall. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Alle Rechte an diesem Dokument liegen bei

HARNISCHMACHER LÖER WENSING

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Hafenweg 8, 48155 Münster

Eine Vervielfältigung, Verwertung oder Veröffentlichung ist ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne wenden an: Talke.Ovie@hlw-muenster.de